

## Verwandte Gesetze

- Landwirtschaft, Tiere und Umwelt
- Naturschutzgesetz
- Gesetz über die Ausrufung des Nationalparks „Sjeverni Velebit“.
- Gesetz über meteorologische und hydrologische Aktivitäten
- Gesetz über die Ausrufung des Nationalparks „Krka“.
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1021 über organische Schadstoffe
- Gesetz über die Erbringung hydrometeorologischer Dienste in der Sozialistischen Republik Kroatien
- Gesetz über die Erklärung der Velebit-Hochebene zum Naturpark
- Gesetz zum Schutz vor Lichtverschmutzung
- Gesetz über den kroatischen Land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienst
- Naturparkgesetz „Kopački rit“.
- Gesetz über den grenzüberschreitenden Verkehr und den Handel mit Wildtieren
- Gesetz über die hydrografische Aktivität
- Gesetz über Familienbetriebe
- Gesetz über die Zucht von Haustieren
- Bewältigung seismologischer Aufgaben
- Gesetz zur Durchführung des Tierschutzgesetzes der Europäischen Union
- Gesetz über ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung, Aufzeichnung und Sammlung von Daten über Vorräte an mineralischen Rohstoffen und Grundwasser sowie über die Bilanz dieser Vorräte
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EZ) Nr. 2003.2003 über Düngemittel
- Gesetz über das Erlöschen der Gültigkeit des Gesetzes über das Verbot der nomadischen Hirten
- Gesetz über die Deklaration des Waldes Dundo in Rab als bewirtschaftetes Naturschutzgebiet
- Gesetz über die Proklamation des Naturparks Telašćica
- Gesetz über Biokraftstoffe für den Verkehr
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EZ) Nr. 834.2007 des Rates über die ökologische Erzeugung und Kennzeichnung ökologischer Produkte
- Maßnahmen zur Milderung und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen ergreifen
- Gesetz über Strukturförderung und Marktregulierung in der Fischerei 2009-2013
- Gesetz zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung fremder und invasiver fremder Arten und deren Bewirtschaftung
- Lärmgesetz
- Auf brennbare Flüssigkeiten und Gase einwirken
- Gesetz über erneuerbare Energiequellen und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
- Gesetz über landwirtschaftliche Flächen
- Gesetz über die Einrichtung der Agentur für Zahlungen in Landwirtschaft, Fischerei und ländlicher Entwicklung
- Gesetz über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, die gemäß den Verordnungen über Wild, Wild für Tiere, Tiergesundheit und Tierschutz, Tiergesundheit und Tierschutzmittel durchgeführt werden

- Gesetz über die Regulierung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - Auf das Abwehrsystem gegen Fett einwirken
  - Gesetz über die kroatische Landwirtschaftskammer
  - Gesetz über die Erklärung des westlichen Teils von Medvednica zum Naturpark
  - Gesetz über die Holzkultur mit kurzen Patrouillen
  - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EZ) Nr. 396.2005 über die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in und am Wild sowie bei Wildtieren pflanzlicher und tierischer Herkunft
  - Gesetz über Wasser für den menschlichen Gebrauch
  - Umweltschutzgesetz
  - Gesetz über die Ausrufung des Naturparks „Papuk“.
  - Gesetz über die Gesundheit von Kräutern
  - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Lagermaßnahmen für Nutzer des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die faire und gerechte Gewinnbeteiligung aus ihrer Nutzung durch die Union
  - Gesetz über die Haftung für nukleare Schäden
  - Gesetz über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
  - Maßnahmen gegen Schadstoffe
  - Gesetz zur Umsetzung der Verordnung der Kommission (EZ) Nr. 1234.2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungsbedingungen für den Vertrieb von Tierarzneimitteln im Betrieb
  - Gesetz über die Erklärung des westlichen Teils der Insel Mljet zum Nationalpark
  - Gesetz über die Erklärung des Paklenica Waldes zum Nationalpark
  - Jagdgesetz
  - Gesetz zur Beschreibung der Landwirtschaft 2020.
  - Wassergesetz
  - Luftschutzgesetz
  - Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung 2013-2015
  - Tabakgesetz
  - Gesetz über die Kroatische Agentur für Landwirtschaft und die Grenze
  - Gesetz über die Finanzierung der Wasserwirtschaft
  - Gesetz über die radiologische und nukleare Sicherheit
  - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EZ) Nr. 1946.2003 über den grenzüberschreitenden Transfer gentechnisch veränderter Organismen
  - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EZ) Nr. 1107.2009 über die Markteinführung von Pflanzenschutzmitteln
  - Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und die Änderung der Verordnung (EZ) Nr. 1013/2006 und Richtlinie 2009/16/EG
  - Gesetz über die Erklärung des Risnjak Waldes zum Nationalpark
  - Brandschutzgesetz
  - Gesetz zur Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union über den Verkauf von Holz und Holzprodukten
- 
- Süßwasserfischereigesetz
  - Gesetz über Landwirtschaftsgenossenschaften
  - Maßnahmen gegen klimatische Veränderungen und Schutz der Ozonschicht
  - Gesetz zur Erklärung der Insel Lokrum zu einem bewirtschafteten Naturschutzgebiet

- Gesetz über den Fonds zur Finanzierung der Stilllegung und Panzerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoffe im Kernkraftwerk Krško
- Gesetz zur Beschreibung der Landwirtschaft 2003
- Gesetz über die Erklärung des Naturparks „Lonjsko polje“.
- Gesetz über die Erklärung von Hajdučki i Rožanski kukovi zu strengen Naturschutzgebieten
- Pflanzenschutzmittelgesetz
- Gesetz über die Ausrufung des Naturparks „Dinar“.
- Gesetz über die Kroatische Landwirtschaftskammer
- Lärmschutzgesetz
- Gesetz über den Waldreproduktionsmaterial
- Meeresfischereigesetz
- Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten
- Gesetz über Golfplätze
- Gesetz zur Erklärung von Plitvička jezera zum Nationalpark
- Gesetz über die Ausrufung des Naturparks „Vransko jezero“
- Gesetz über die kommunale Wirtschaft
- Gesetz über Saatgut und Anerkennung der landwirtschaftlicher Pflanzensorten
- Aquakulturgesetz
- Landwirtschaftsgesetz
- Gesetz über Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel
- Gesetz über die Lagerung und Lagerung von Getreide und Industrieprodukten
- Schuldrecht
- Gesetz über die Erklärung von Žumberka und Samoborsko gorje zum Naturpark
- Gesetz über die Brandbekämpfung
- Tierschutzgesetz
- Gesetz über die Anerkennung der Verwandtschaft von Waldbäumen und -sträuchern
- Tierarzneimittelgesetz
- Gesetz über die Ausrufung des Naturparks „Lastovsko otočje“.
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528.2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Abfallwirtschaftsgesetz

## Tierschutzgesetz

Amtsblatt „Narodne novine“ [102/17](#) , [32/19](#)

gültig ab 01.04.2019.

Genießen Sie...

### Interessante Links

- [UNTERGESETZLICHE VORSCHRIFTEN](#)
- [Gesetz zur Durchführung von Tierschutzvorschriften der Europäischen Union](#)
- [Verordnung des Rates \(EG\) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von](#)

### Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

- Archiv:

- Tierschutzgesetz 2017-2019

- Tierschutzgesetz 2013-2017

- Tierschutzgesetz 2006-2013

- Fakultät für Veterinärmedizin

- Kroatische Veterinärkammer

- Tierschutzverein Šapa

- Tierfreunde

Die Datenbank wurde am 16. November 2022 aktualisiert.

endet mit NN 133/22

Tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, um Benachrichtigungen über Änderungen dieses Gesetzes zu erhalten:

# ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Gegenstand des Gesetzes

### Artikel 1.

Dieses Gesetz regelt die Verantwortung und Pflichten natürlicher und juristischer Personen zum Schutz von Tieren während der Nutzung, einschließlich dem Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Wohlergehens, der Art und Weise des Umgangs mit Tieren, der Bedingungen, die zum Schutz von Tieren während der Haltung erforderlich sind, Zucht, Durchführung von Eingriffen an Tieren, Tötung, Transport, Nutzung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen und anderen Veranstaltungen, beim Verkauf von Haustieren und dem Umgang mit ausgesetzten und entlaufenen Tieren, Kontrollaufsicht und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

## Rechtsakte der Europäischen Union

### Artikel 2.

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die mit den folgenden Rechtsakten der Europäischen Union übereinstimmen:

1. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 über die Einfuhr von Fellen bestimmter junger Robben und ihrer Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten (Amtsblatt 91 vom 09.04. 1983)
2. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zum Schutz von Nutztieren (Amtsblatt 221 vom 08.08.1998)
3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt 94 vom 09.04.1999)
4. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Amtsblatt 203 vom 03.08.1999)
5. Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Registrierung von Legehennenhaltungsbetrieben gemäß Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Amtsblatt 30 vom 31.01.2002)
6. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 zur Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Amtsblatt 182 vom 12.07.2007)
7. Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern (Amtsblatt 10 vom 15.01.2009)
8. Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen (Amtsblatt L 47 vom 18.02.2009)
9. Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere (Amtsblatt 276 vom 20.10.2010).

## Anwendungsbereich

### Artikel 3.

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Wirbeltiere.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gilt dieses Gesetz auch für Kopffüßer aus der Klasse Cephalopoda, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Bewirtschaftung von Jagdrevieren und Wildtiere.  
Dieses Gesetz gilt nicht für die Fischerei.

#### Begriffe

#### Artikel 4.

(1) Bestimmte Begriffe im Sinne dieses Gesetzes haben folgende Bedeutung:

1. Analgesie ist ein Verfahren zur Minderung oder zur Ausschaltung des Schmerzempfindens bei Tieren, das mit einem besonderen, zweckgebundenen Mittel durchgeführt wird
2. Anästhesie ist ein pharmakologisch induzierter Bewusstlosigkeitszustand, der durch eine kontrollierte, reversible Depression des Zentralnervensystems gekennzeichnet ist, und dieser Zustand ist gekennzeichnet durch Analgesie, Hypnose (medikamenteninduzierter Schlafzustand), Muskelrelaxation (Reduzierung des Muskeltonus) und Reflexverlust
3. Zirkusse und Veranstaltungen mit Tieren sind von juristischen oder natürlichen Personen veranstaltete Veranstaltungen, an denen auch Tiere teilnehmen und die der Unterhaltung des Publikums dienen
4. Wildtiere sind alle Tiere, ausgenommen Haus-, Heim-, Dienst- und Arbeitstiere
5. Lieferant ist jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Züchter von Tieren für wissenschaftliche Zwecke, die Tiere für ihre Verwendung in Versuchen oder für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke, für die Herstellung biologischer Präparate und für die Verwendung ihrer Gewebe, Organe und Schlachtkörper nutzt, sowohl erwerbsmäßig als auch nicht erwerbsmäßig.
6. Haustiere sind von Menschen gezähmte und domestizierte Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Nebenprodukten tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (im Folgenden: Nebenprodukte), sowie zu anderen wirtschaftlichen Zwecken gezüchtet werden
7. Ein entlaufenes Tier ist ein Tier, das sich von seinem Besitzer entfernt hat und das er sucht
8. Chirurgische Eingriffe zur Durchführung von Tierversuchen (im Folgenden: chirurgische Eingriffe) sind chirurgische Eingriffe und instrumentelle Techniken, bei denen Schnitte an Haut, Schleimhäuten oder Bindegewebe vorgenommen werden
9. Nutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die Tiere in Versuchen, zur Herstellung biologischer Präparate nutzt und Tiere zum Zwecke der Nutzung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig tötet
10. Haustiere sind Tiere, die Menschen als Gesellschaft, Schutz und Hilfe oder aus Interesse an diesen Tieren halten
11. Labortiere sind Versuchstiere, die zum Zweck der Nutzung in Versuchen oder für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke und für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern der zu diesen Zwecken getöteten Tiere und zur Herstellung biologischer Präparate gezüchtet werden, und zwar: Maus (*Mus musculus*), Ratte (*Rattus*

norvegicus), Meerschweinchen (*Cavia porcellus*), Goldhamster (*Mesocricetus auratus*), Chinesischer Hamster (*Cricetulus griseus*), Mongolischer Springer (*Meriones unguiculatus*), Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Hund (*Canis familiaris*), Katze (*Felis catus*), alle Arten nichtmenschlicher Primaten, Xenopus-Frösche (*laevis*, *tropicalis*) und Frösche (*temporaria*, *pipens*) und Zebrafische (*Danio rerio*)

12. Der Minister ist der für Veterinärangelegenheiten zuständige Minister

13. Das „3R Prinzip“ ist eine Reihe von Prinzipien, um den Einsatz von Versuchstieren durch Methoden zu ersetzen, die ihren Einsatz nicht erfordern, so wenig Versuchstiere wie möglich zu verwenden und die Bedingungen für die Zucht und Beschaffung von Versuchstieren und die Durchführung von Experimenten zu verbessern

14. Zuständige Behörde ist das Veterinärministerium

15. Ein ausgesetztes Tier ist ein Tier, das der Besitzer wissentlich ausgesetzt hat, sowie ein Tier, das aufgrund höherer Gewalt wie Krankheit, Tod oder Freiheitsverlust ausgesetzt wurde, und ein Tier, das der Besitzer wissentlich zurückgelassen hat

16. Inkompatible Tiere sind Tiere, die, wenn sie zusammengehalten werden, einander ungewollt Trächtigkeit, Verletzung oder Tod zufügen können

17. Anlage zur Nutzung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken (im Folgenden: Anlage) ist jede Anlage, jedes Gebäude, jede Gebäudegruppe oder sonstige Anlage und kann auch ein nicht vollständig eingezäuntes Grundstück und mobile Ausrüstung umfassen

18. Versuchsgenehmigung ist die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen im Rahmen eines Projekts

19. Betäubung eines zu tötenden Tieres (im Folgenden: Betäubung) ist jeder erlaubte, vorsätzlich durchgeführte Eingriff, der zu Bewusstlosigkeit und schmerzfreier Sensibilität führt und bis zum Tod des Tieres andauert.

20. Gefährliche Tiere sind Tiere, die durch unsachgemäße Haltungs- und Behandlungsbedingungen die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren gefährden können und die sich gegenüber Menschen aggressiv verhalten

21. Ein Versuch ist ein Verfahren, das jede invasive oder nicht-invasive Verwendung von Tieren zu experimentellen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ergebnis oder zu Bildungszwecken umfasst, die dem Tier ein gewisses Maß an Schmerzen, Leiden oder Stress oder dauerhafte Schäden in gleicher oder größerer Höhe, zufügen kann, gemessen an einem Nadelstich, der in Übereinstimmung mit guter tierärztlicher Praxis, durchgeführt wird

22. Versuchstiere sind Tiere, die zu Versuchen oder zu Ausbildungszwecken und zur Herstellung biologischer Präparate genutzt werden oder bestimmt sind und die zum Zweck der Verwertung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver getötet werden, zusammen mit sich selbständig ernährenden Larvenformen und fötalen Formen von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung sowie Tiere, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, wenn das Tier nach diesem Entwicklungsstadium am Leben gelassen wird und es wahrscheinlich ist, dass es nach Erreichen dieser Entwicklungsstufe, durch die durchgeführten Versuche Schmerzen, Leiden, Stress oder dauerhaft Schäden erfahren wird. Versuchstiere sind auch Kopffüßer aus der Klasse Cephalopoda, die in Versuchen genutzt werden oder zur Nutzung bestimmt sind.

23. Halter eines Tieres (im Folgenden: Halter) ist jede juristische oder natürliche Person, die als Halter, Benutzer oder Betreuer dauernd oder vorübergehend für die Gesundheit und das Wohl des Tieres verantwortlich ist

24. Transport ist die Beförderung von Tieren mit Transportmitteln zu

nichtkommerziellen Zwecken, einschließlich der Verfahren bei der Abfahrt und bei der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort

25. Nichtmenschliche Primaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind Tierarten, die zu den Menschenaffen, Altweltaffen und Neuweltaffen gehören

26. Ein natürlicher Lebensraum von Wildtieren ist ein Lebensraum in freier Natur, in dem wildlebende Tiere leben

27. Ein Projekt ist ein Arbeitsprogramm, das ein definiertes wissenschaftliches Ziel hat und ein oder mehrere Versuche umfasst

28. Arbeitstiere sind Hunde, die als Personen- und Objektwächter dienen, Blinden- und Assistenzhunde, Suchhunde und Hunde, die anderen Aufgaben dienen, Huftiere und andere Tiere, die von Menschen zur Durchführung von anderen Arbeiten genutzt werden, außer der Produktion

29. Ein Tierheim (im Folgenden: Tierheim) ist eine Einrichtung, in der verlassene und verlorene Tiere untergebracht und versorgt werden, wo ihnen die notwendige Pflege und Betreuung gewährleistet wird.

30. Diensttiere sind Tiere, die eine Arbeitslizenz besitzen und der Verrichtung der Arbeit bei bestimmten staatlichen Behörden dienen

31. Filmen ist der Prozess der Herstellung einer Aufzeichnung für kommerzielle Zwecke, bei der Tiere während ihrer Darbietung geführt werden

32. Bändigung ist die Anwendung von Verfahren zur Bändigung der Bewegung von Tieren, um den Tieren jegliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder Störungen zu ersparen, die beim Umgang mit Tieren vermieden werden können

33. Bluttransfusion ist ein Verfahren zur Übertragung von Blut oder Blutprodukten aus dem Kreislaufsystem eines Tieres in das Kreislaufsystem eines anderen Tieres

34. Organtransplantation ist ein medizinisches Verfahren zur Entnahme von Geweben oder Organen aus dem Körper eines Spendertiers zur Transplantation in den Körper eines Empfängertiers mit dem Ziel, das Leben des Empfängers zu verlängern oder zu retten

35. Tötung ist jeder vorsätzliche Eingriff, der zum Tod eines Tieres führt

36. Hunderennen sind Hunderennen, die zu Gewinnerzielungszwecken veranstaltet werden

37. Züchter von Tieren für wissenschaftliche Zwecke (im Folgenden: Züchter) ist jede natürliche oder juristische Person, die Versuchstiere zu Versuchszwecken oder zur Verwendung ihrer Gewebe, Organe oder Tierkörper zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken oder zur Produktionszwecken züchtet oder hält oder hauptsächlich zu diesem Zweck andere Tiere erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig züchtet.

38. Wildzucht ist die Zucht von Tieren, die als frei in der Natur lebende Tiere nach Maßgabe besonderer Jagdvorschriften als Wild gelten

39. Ein Eingriff ist ein Verfahren, der zur Schädigung oder zum Verlust eines schmerzempfindlichen Körperteils des Tieres oder zu Veränderungen der Knochenstruktur führt

40. Ein Zoo besteht aus Räumlichkeiten und Behausungen, in denen juristische oder natürliche Personen die Tätigkeit der Vorstellung und des Schutzes von Tieren und ihrer Lebensräume ausüben und deren Dauerausstellung zur Förderung des Tier- und Naturschutzes durch Bildung, Forschung und Erholung eingerichtet wurde und die mindestens sieben Tage im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich geöffnet sind.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die eine geschlechtliche Bedeutung beinhalten, beziehen sich gleichermaßen auf das männliche und das weibliche Geschlecht.

## **ZWEITER TEIL DER GRUNDLEGENDEN TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN**

Verbotene Handlungen zum Zwecke des Tierschutzes

### Artikel 5.

(1) Es ist verboten, Tiere entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu töten, ihnen Schmerzen, Leiden und Verletzungen zuzufügen sowie sie vorsätzlich Ängsten und Krankheiten auszusetzen.

(2) Es ist verboten:

1. entgegen den Standesregeln oder den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Tiere so zu züchten, dass sie Schmerzen, Leiden und Angst erleiden und sie vorsätzlich zu verletzen

2. Die Tiere, die aus der Zucht aus dem Punkt 1 dieses Absatzes stammen, einzuführen und zu verkaufen

3. Bei der Tierzucht die Aggressivität der Tiere durch Selektion oder andere Methoden zu steigern

4. Tiere zu Angriffen auf andere Tiere oder Menschen zu hetzen oder zu Aggressivität zu erziehen, ausgenommen für die Ausbildung von Diensthunden und für die Belange der Sportarbeit und Jagdkynologie nach kynologischen Standards unter Anleitung von ausgebildeten Personen

5. Tiere für den Kampf auszubilden, Tierkämpfe zu veranstalten, ausgenommen traditionelle Stierkämpfe, oder an ihnen mit zwingender Zustimmung und Anwesenheit eines Veterinärinspektors teilzunehmen, sie zu besuchen und zu bewerben sowie im Zusammenhang mit Kämpfen Wetten zu veranstalten und an Wetten teilzunehmen

6. Lebende Tiere als Preise bei Glücksspielen zu vergeben

7. technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen zu verwenden, die das Verhalten von Tieren in Form von Strafen beeinflussen, einschließlich Stachelhalsbändern oder Erziehungsmitteln, die den Einsatz von Elektrizität oder chemischen Stoffen beinhalten, deren Anwendung Schmerzen verursacht

8. Hunderennen zu organisieren

9. Tieren Stimulanzien oder andere illegale Substanzen zu verabreichen, um ihre Leistung bei sportlichen Wettkämpfen oder Shows zu verbessern

10. Illegale Genussmittel und Substanzen zum Zwecke des schnelleren Wachstums und der Steigerung der Tiere und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Tiere zu verwenden

11. Tiere für Film- und Fernsehaufnahmen, Werbung, Ausstellungen, Messen, Wettbewerbe oder Aufführungen zu nutzen, wenn sie zu einem Verhalten gezwungen werden, das Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder den Tod von Tieren verursacht

12. Tiere zu einem Verhalten zu zwingen, das ihnen Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Angst entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zufügt
13. Tiere ungünstigen Temperaturen und Witterungsverhältnissen entgegen den anerkannten zoohygienischen Standards für eine bestimmte Art oder Sauerstoffmangel auszusetzen, was Schmerzen, Leiden, Verletzungen, Angst oder Tod bei Tieren verursacht
14. Tieren Futter oder Stoffe zu verabreichen, deren Verzehr Schmerzen, Leiden, Verletzungen, Angst oder Tod verursacht
15. Tiere zur Aufnahme bestimmter Futtermittel oder Stoffe zu zwingen, wenn dies nicht aus veterinärmedizinischen Zwecken oder zu Versuchszwecken veterinärmedizinisch festgelegt oder wissenschaftlich nicht gerechtfertigt ist
16. Tiere hinsichtlich ihrer Gesundheit, Unterbringung, Ernährung und Pflege zu vernachlässigen
17. entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes schmerzempfindliche Körperteile von Tieren abzutrennen
18. Tiere mit lebenden Tieren zu füttern, es sei denn, dies ist für das Überleben des Tieres erforderlich und dies dient der Nachahmung der Verhältnisse in der Natur
19. entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Bewegung von Tieren in einer Weise einzuschränken, die ihnen Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Angst zufügt
20. Tiere zu rituellen Zwecken zu betäuben, zu schlachten oder zu töten
21. Tiere zum Zwecke der Pelzgewinnung zu züchten
22. Häute und Erzeugnisse aus den Häuten von Jungtieren bestimmter Robbenarten zu kommerziellen Zwecken einzuführen
23. Delfine und andere Meeressäuger aus der Familie der Cetacea in Gefangenschaft zu halten, außer zum Zweck der Behandlung, Erholung und Pflege und als Diensttiere
24. das Stechen von Tieren, das Quetschen, Strecken oder Biegen von Körperteilen oder das Erhängen von Tieren, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Amtsblatt 303 vom 18.11.2009) (im Folgenden: [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#)) sowie das Schlagen, Ertränken oder Ersticken von Tieren auf andere Weise, Tiere mit Transportmitteln zu werfen oder mutwillig zu überfahren.
25. Nutzung von Tieren zum Geschlechtsverkehr sowie gleichwertige Verfahren oder sonstige Verfahren mit Tieren zur Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse der Menschen
26. entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Tiere dem Feuer, heißen Gegenständen, ätzenden oder giftigen Stoffen und anderen physikalischen oder chemischen Einwirkungen auszusetzen
27. Rupfen der Federn von lebendem Geflügel
28. Schießen auf die Tiere, unabhängig von der Art der Waffe oder des Schießgeräts, außer zum Zweck der Betäubung oder Tötung von Tieren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und zum Schutz der Sicherheit von Mensch und Tier
29. das Werfen von Feuerwerkskörpern auf Tiere oder anderen pyrotechnischen Gegenständen, außer in Notsituationen, wenn das Vertreiben von Tieren nach besonderen Vorschriften erfolgt
30. die Nutzung zur Zucht von nicht geschlechtsreifen Tieren, die ihr Wachstum noch

nicht abgeschlossen haben, von Tieren nach dem Absetzen von Jungtieren, die sich noch nicht erholt haben, und die Verwendung von durch Krankheit erschöpften, verletzten oder nicht paarungsbereiten Tieren

31. die Verwendung von Huftieren, um Baumstämme aus Wäldern zu ziehen und Brennholz zu transportieren, außer in schwer zugänglichen Gebieten, wo dies ohne die Verwendung von Huftieren nicht möglich ist

32. Laufen von Tieren, die an ein fahrendes Kraftfahrzeug angebunden sind

33. das Halten von Tieren zum Zweck der Raumgestaltung in gastronomischen und gewerblichen Betrieben, ausgenommen:

- in Betrieben, die für den Verkauf von Haustieren registriert sind
- wenn den Tieren angemessene Unterbringungsbedingungen gewährleistet werden und Belästigungen verhindert werden

34. das Halten und Verwenden von Wildtieren zum Zweck der öffentlichen Zurschaustellung, ausgenommen in Zoos und nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 5 dieses Gesetzes

35. Ausstellung von Hunden mit kupierten Ohren und Ruten, ausgenommen Jagdhunde

36. Kreuzung von Haushunden und Hauskatzen mit Wildtieren aus der Natur oder Zucht

37. gemeinsame Haltung untereinander unverträglicher Tiere

38. Bären (alle Ursidae) in Gefangenschaft zu halten, außer in Zoos und Tierheimen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind folgende Verfahren zulässig:

1. die Verfahren, die aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen beantragt oder aus anderen Gründen zum Schutz der Tiere vorgenommen werden
2. die Verfahren, die zur Kontrolle von Krankheiten bei Mensch und Tier durchgeführt werden
3. die Verfahren, die zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden
4. die Verfahren zur Kontrolle der Bewegungen von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet werden, durch Elektroschocks und Errichtung von Elektrozäunen für Tiere
5. die Verfahren, die zu Versuchszwecken mit wissenschaftlicher Begründung durchgeführt werden
6. das Töten von Zuchtwild in Gehegen mit Schusswaffen, wenn eine Ruhigstellung der Tiere zum Zweck der Schlachtung nicht möglich ist oder ein solches Vorgehen die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier gefährden würde
7. gefährliche Tiere zu betäuben oder zu töten, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Menschen, bzw. Tieren erforderlich ist
8. zum Zweck der Kennzeichnung oder Tötung von Tieren zum Zwecke des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts.

(4) Nähere Vorschriften über das Verbot der Einfuhr von Häuten und Fellprodukten von Jungtieren bestimmter Robbenarten zu gewerblichen Zwecken aus Absatz 2 Nr. 22 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers geregelt.

(1) Ein Tierhalter darf nicht:

1. ein Haustier, ein Heimtier oder ein gezüchtetes Wildtier und andere Tiere, die unter seiner Kontrolle sind, auszusetzen
2. ein gezüchtetes oder großgezogenes Wildtier vorübergehend oder dauernd in freier Wildbahn anzusiedeln, wenn es nicht auf ein Überleben in einem solchen Lebensraum vorbereitet ist
3. Tieren während der Ausbildung Schmerzen, Leiden und Verletzungen zuzufügen.

(2) Ein Tierhalter hat rechtzeitig tierärztliche Hilfe anzufordern und für die Versorgung kranker oder verletzter Tiere, erforderlichenfalls tierärztliche Hilfe bei der Geburt sowie für eine angemessene Versorgung kranker, verletzter und erschöpfter Tiere zu sorgen.

### **3. Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Fellen und Fellprodukten von Jungtieren bestimmter Robbenarten**

Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber einem Tier

#### Artikel 7.

(1) Wer ein Tier verletzt, hat ihm die erforderliche Hilfe zu leisten und, wenn er dazu selbst nicht in der Lage ist, für Hilfe zu sorgen.

(2) Im Falle, dass nicht festgestellt werden kann, wer das Tier verletzt hat, muss die erforderliche Hilfeleistung für die Tiere von der örtlichen Selbstverwaltungseinheit organisiert und finanziert werden, auf deren Gebiet das Tier verletzt wurde.

(3) Wird der Halter des verletzten Tieres ermittelt, so gehen die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels zu Lasten des Halters.

Tierschutz bei medizinischen und zootechnischen Eingriffen

#### Artikel 8.

Alle operativen und zootechnischen Eingriffe an Tieren, mit Ausnahme derjenigen nach § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes, müssen unter Anwendung von Betäubungsmitteln oder Analgetika nach den besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften und den berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Durchführung von Eingriffen an Tieren

#### Artikel 9.

(1) Die teilweise oder vollständige Amputation einzelner schmerzempfindlicher Körperteile des Tieres sowie die Entnahme oder Zerstörung von Teilen von Organen oder Geweben oder ganzen Organen oder Geweben sind verboten, einschließlich:

1. Kennzeichnung von Tieren entgegen besonderen Vorschriften im Bereich der Veterinärmedizin
2. Schneiden der Ohren und Schwänze von Hunden, Entfernen und Abschneiden

schmerzempfindlicher Krallenteile von Katzen, Durchtrennen der Stimmbänder und sonstige Eingriffe, die die Unversehrtheit des Tierkörpers beeinträchtigen.

(2) Ausnahmsweise von Absatz 1 dieses Artikels:

1. Teilweise oder vollständige Amputation oder Entfernung oder Zerstörung von Teilen von Organen oder Geweben oder ganzen Organen oder Geweben des Tierkörpers ist zulässig, wenn zuvor eine Anästhesie durchgeführt wurde, und eine Analgesie im postoperativen Verlauf, und zwar:

- wenn für bestimmte Verfahren, einschließlich Verfahren zur Krankheitsfeststellung, tierärztliche-gesundheitliche Gründe vorliegen
- zum Zweck der Organtransplantation
- zur Durchführung von Tierversuchen z
- um Zwecke der Kontrolle der Fortpflanzung von Tieren, Verringerung der Aggressivität von Tieren aufgrund der Art und Weise, wie Tiere gezüchtet werden
- zur Kennzeichnung von Tieren
- zur Entnahme von tierischem Gewebe zur Analyse

2. die teilweise oder vollständige Amputation oder Entfernung einzelner schmerzempfindlicher Teile des Tierkörpers zu zootechnischen Zwecken, einschließlich der dauerhaften Sterilisation, ist zulässig, wenn dadurch Schmerzen, Leiden und Selbstverletzungen von Tieren oder Verletzungen anderer Tiere verhindert werden oder Sicherheitsgründen dienen sowie bei Jagdhunden nach kynologischem Standard unter Anwendung von Analgetika.

(3) Eingriffe, bei denen das Tier leiden oder starke Schmerzen erleiden könnte, dürfen nur nach Analgesie oder Narkose und unter postoperativer Betreuung durchgeführt werden.

(4) Anästhesie oder Analgesie werden nicht durchgeführt:

1. wenn die Gefahr einer Anästhesie oder Analgesie in keinem Verhältnis zu dem daraus resultierenden Nutzen stehen würde
2. bei der Kennzeichnung von Tieren, es sei denn, dies ist für die Sicherheit der kennzeichnenden Person erforderlich
3. bei bestimmten diagnostischen und therapeutischen Verfahren nach berufsrechtlichen Vorschriften
4. bei Bluttransfusionen außer für Zwecke des Tierschutzes
5. wenn durch Anästhesie oder Analgesie stärkere Schmerzen verursacht werden als durch den Eingriff selbst
6. wenn die durch den Versuch zu ermittelnden Versuchsergebnisse dagegensprechen.

## Tierschutz beim Töten

### Artikel 10.

(1) Es ist verboten, Tiere entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu töten.

(2) Das Töten von Hunden und Katzen zum Zweck der Herstellung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ist verboten.

(3) Bei der Tötung von Tieren werden besondere Zweckbestimmungsmittel nach besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften und berufsrechtliche Verfahren verwendet.

## Voraussetzungen für das Töten von Tieren

### Artikel 11.

(1) Das Töten von Tieren kann durchgeführt werden, wenn

1. die Behandlung von Tieren langfristig und mit Leiden verbunden wäre und der Behandlungserfolg ungewiss wäre
2. das Tier ein hohes Alter erreicht hat und seine grundlegenden Vitalfunktionen versagen
3. das Tier an einer unheilbaren Krankheit leidet
4. ein solches Verfahren wegen der Durchführung von Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen nach besonderen Vorschriften auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, insbesondere solcher, die Menschen gefährden oder große wirtschaftliche Schäden verursachen können, zwingend erforderlich ist
5. ein solches Verfahren dem Schutz der Umwelt oder der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts dient
6. ein solches Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren sowie zum Schutz des Eigentums durchgeführt wird
7. ein solches Verfahren zur Durchführung der §§ 49 Abs. 3 und 58 Abs. 3 dieses Gesetzes erforderlich ist
8. es zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung durchgeführt wird
9. ein zu Produktionszwecken gehaltenes und gezüchtetes Tier krank oder verletzt ist und das Tier nicht behandelt werden kann oder die verwendeten Stoffe die Eignung des Produktes für den menschlichen Verzehr beeinträchtigen würden
10. dies zur Durchführung von Tierversuchen und zur Herstellung biologischer Präparate erforderlich ist, d. h. nach Durchführung des Versuchs oder der Verwendung eines Tieres zur Herstellung biologischer Präparate
11. dies zum Zwecke der Arbeit oder Aufklärung an isolierten Organen, Geweben und Tierkadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren erforderlich ist
12. ein solches Verfahren zum Zwecke der Gewinnung von Erzeugnissen aus Tieren durchgeführt wird, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden
13. das Tier starke und irreversible Schmerzen erleidet
14. Der Grund das Wohlbefinden des Tieres ist
15. ein Tier zu Versuchszwecken gezüchtet ist, aber nicht in dem beabsichtigten Versuch oder einem anderen Versuch genutzt wird und nicht domestiziert werden kann, so dass es als entbehrliches Versuchstier gilt oder wenn ein solches Verfahren zum Wohle des Versuchstieres erforderlich ist
16. aufgrund eines Überschusses an Eintagsküken oder Embryonen in Hühnereiern erforderlich ist
17. das Tier umweltgefährdend ist.

(2) Über das Töten von Tieren in Fällen:

- aus dem Absatz 1, Punkte 1, 2, 3 und 13 dieses Artikels entscheidet der Halter des Tieres auf der Grundlage eines vorherigen Gutachtens des Veterinärmediziners
- aus dem Absatz 1, Punkte 4, 5, 6, 7 und 17 dieses Artikels entscheidet der Veterinärinspektor
- aus dem Absatz 1, Punkte 8, 9, 12 und 16 dieses Artikels entscheidet der Tierhalter
- aus dem Absatz 1, Punkte 10, 11 und 15 dieses Artikels entscheidet der Veterinärmediziner
- aus dem Absatz 1 Punkt 14 dieses Artikels entscheidet der Veterinärmediziner oder der Veterinärinspektor.

(3) Kann der Halter des Tieres nicht ermittelt werden oder ist er nicht erreichbar, entscheidet der Arzt der Tiermedizin in dem Fall des Absatzes 2, Unterposten 1 und 3 dieses Artikels über die Tötung von Tieren.

(4) Tiere dürfen nur von einem Arzt der Veterinärmedizin oder einem beruflich qualifizierten Veterinärtechniker unter Aufsicht eines Arztes der Veterinärmedizin eingeschläfert werden, außer in folgenden Fällen:

1. das Töten von Tieren, die zum Zwecke der Produktion gezüchtet und gehalten werden
2. das Töten von Tieren zum Zweck der Versuchsdurchführung und zum Zwecke der Herstellung biologischer Präparate
3. das Töten von Tieren zur Nutzung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver zur Durchführung verschiedener Verfahren oder zu Bildungszwecken
4. Schädlingsbekämpfung
5. wenn es erforderlich ist, ein Tier mit starken und irreversiblen Schmerzen unverzüglich zu töten
6. wenn die Tötung zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts nach besonderen Naturschutzvorschriften erforderlich ist
7. wenn die Tötung für die Sicherheit und den Schutz von Menschen oder Tieren und den Schutz von Sachen oder der Umwelt erforderlich ist.

(5) Der Halter eines Tieres hat unverzüglich für die Tötung eines unter schweren und nicht rückgängig zu machenden Schmerzen leidenden Tieres zu sorgen.

## Transportbedingungen für Tiere

### Artikel 12.

(1) Es ist verboten, Tiere so zu transportieren, dass ihnen durch den Transport Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Tod zugefügt wird, die vermieden werden können.

(2) Bei der Beförderung von Tieren müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Transportmittel müssen so konstruiert, gebaut, gewartet und betrieben werden, dass Verletzungen und Leiden von Tieren vermieden und ihre Sicherheit gewährleistet wird
2. Während der Beförderung ist in den Transportmitteln für eine ausreichende Belüftung zu sorgen und die Tiere sind vor Witterungseinflüssen zu schützen

3. Die Bedingungen des Tiertransports müssen regelmäßig überprüft und eingehalten werden
4. Für die Tiere muss ausreichend Bodenfläche vorhanden sein, damit die Tiere sich hinlegen, liegen und aufstehen können, sowie eine Höhe, in der die Tiere in einer natürlichen Haltung stehen können.
5. Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Wasser und Futter sowie einem geeigneten Liegeplatz versorgt werden, der Komfort und eine angemessene Kotalaufnahme gewährleistet
6. Die Tiere sollten während des Transports angemessen versorgt werden
7. Beim Transport von Tieren, die im Wasser leben und in geeigneten Behältnissen transportiert werden, muss je nach Bedarf der einzelnen Tierart ausreichend Wasser mit angemessener Temperatur und Sauerstoff bereitgestellt werden
8. Hochträchtige Weibchen im letzten Trächtigkeitsviertel und Weibchen in der ersten Woche nach der Geburt gelten als nicht transportfähig, es sei denn, es ist tierärztliche Hilfe erforderlich.

## **TEIL DREI SCHUTZ VON TIEREN, DIE FÜR WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE GENUTZT WERDEN**

Verfügung über die Zulassung der Züchter, Lieferanten oder Nutzer

### Artikel 13.

- (1) Züchter, Lieferanten und Nutzer haben für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, die Kennzeichnung und Identifizierung von Versuchstieren, das Führen von Aufzeichnungen und die Berichterstattung an die zuständige Behörde über Zucht, Beschaffung und Nutzung von Versuchstieren zu sorgen.
- (2) Züchter, Lieferanten und Nutzer müssen vor der Aufnahme der Tätigkeit der Zucht, Beschaffung und Verwendung von Versuchstieren einen Antrag auf Erlass einer Verfügung über die Zulassung von Züchtern, Lieferanten oder Nutzern bei der zuständigen Behörde stellen.
- (3) Die Erfüllung der Voraussetzungen aus Absatz 1 dieses Artikels wird aufgrund des eingereichten Antrags aus Absatz 2 dieses Artikels durch einen Fachausschuss festgestellt, welcher fachliche Unterstützung bei dem Erlass der Verfügung aufgrund des Antrags aus Absatz 2 dieses Artikels leistet.
- (4) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels durch eine Verfügung über die Zulassung des Züchters, Lieferanten oder Nutzers, wenn der Züchter, Lieferant oder Nutzer die Voraussetzungen aus Absatz 1 dieses Artikels und die Voraussetzungen hinsichtlich des Raums und der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden, der Ausrüstung, der Geräte, der Schulung und der Qualifikation des Personals erfüllt und, wenn es sich um den tierärztlichen Gesundheitsschutz und die Pflege der Tiere handelt, ob eine Entfernung von Nebenprodukten und eine sachkundige Person, die für das Wohl der Versuchstiere verantwortlich ist, gewährleistet.
- (5) Das Antragsformular aus Absatz 2 dieses Artikels, die Zuchtmethode, Beschaffung

und Verwendung von Versuchstieren gemäß Absatz 4 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

#### Wichtigere Änderungen

##### Artikel 14.

- (1) Bei jeder wesentlichen Änderung der Struktur oder Funktion des Objekts, in dem die Versuchstiere gehalten werden, und nach dem Erlass der Verfügung nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes, die das Wohl der Tiere beeinträchtigen kann, ist der Züchter, Lieferant oder Nutzer verpflichtet, einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um eine solche Änderung zu genehmigen.
- (2) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels.
- (3) Das Antragsformular nach Absatz 1 dieses Artikels wird vom Minister vorgeschrieben.
- (4) Aufhebung der Verfügung über die Zulassung von Erzeugern, Lieferanten oder Nutzern

##### Artikel 15 (OG [32/19](#) )

- (1) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Züchter, Lieferant oder Nutzer die Anforderungen aus § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt, legt der Veterinärinspektor die Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten nach § 79 dieses Gesetzes auf.
- (2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Wohl der Tiere, so erteilt der Veterinärinspektor dem Züchter, Lieferanten oder Nutzer ein Arbeitsverbot, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.
- (3) Beseitigt der Züchter, Lieferant oder Nutzer die festgestellten Unregelmäßigkeiten aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so hebt die zuständige Behörde die Verfügung aus Artikel 13 Absatz 4 dieses Gesetzes auf und löscht den Züchter, Anbieter oder Nutzer aus dem Register, welches durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 29 dieses Gesetzes geführt wird.
- (4) Während der Dauer des Arbeitsverbots aus Absatz 2 dieses Artikels und nach Aufhebung der Verfügung aus Absatz 3 dieses Artikels hat der Züchter, Lieferant oder Verwender auf eigene Kosten für das Wohl der Tiere zu sorgen.
- (5) Gelöscht.

#### Ausschuss für Wohl der Tiere der Züchter, Lieferanten und Nutzer

##### Artikel 16.

- (1) Züchter, Lieferanten und Nutzer müssen einen Tierschutzausschuss einrichten, dessen Aufgabe es ist, das Personal in Bezug auf Tierschutz, Pflege, Beschaffung und Nutzung von Tieren und die Umsetzung der 3R-Prinzipien zu beraten.
- (2) Ratschläge, Stellungnahmen und Entscheidungen des Ausschusses für Tierschutz nach Absatz 1 dieses Artikels sind schriftlich zu verfassen und mindestens drei Jahre

aufzubewahren.

(3) Züchter, Lieferanten und Nutzer müssen in den Ausschuss für Tierschutz nach Absatz 1 dieses Artikels einen Arzt der Veterinärmedizin und eine für den Tierschutz verantwortliche Person benennen und Nutzer müssen zusätzlich zu einem Arzt der Veterinärmedizin und einer für den Tierschutz verantwortliche Person ein wissenschaftliches Mitglied benennen.

#### Nutzer

#### Artikel 17

(1) Einen Versuch darf nur ein Nutzer durchführen, dem ein Genehmigungsverfügung nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt und dessen Vorhaben von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

(2) Vor der Durchführung des Versuchs hat der Nutzer einen Antrag auf Genehmigung des Projekts bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels hat der Nutzer die Stellungnahme des Ausschusses für Tierschutz nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes und die Stellungnahme des Tierschutzverantwortlichen nach Artikel 16 Absatz 3 dieses Gesetzes beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Nutzer den Eingang des Antrags nach Absatz 2 dieses Artikels unverzüglich nach dem Eingang, unter Angabe der Frist, in der die Verfügung über die Projektfreigabe erlassen wird, aus Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes, und zwar elektronisch über die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse.

(5) Bei Eingang eines unverständlichen oder unvollständigen oder ungeordneten Antrags nach Absatz 2 dieses Artikels benachrichtigt die zuständige Behörde den Nutzer innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags mit einer elektronisch übermittelten Schlussfolgerung und setzt eine Frist von 30 Tagen, an denen der Nutzer verpflichtet ist, die Mängel zu beheben, mit einer Androhung von Rechtsfolgen, wenn er dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist umsetzt. Die in Artikel 18 Absatz 2 dieses Artikels genannte Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Einreichens des förmlichen Antrags an die zuständige Behörde.

(6) Die Form des Antrags gemäß Absatz 2 dieses Artikels und der Inhalt der Stellungnahme gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden vom Minister durch eine Verordnung vorgeschrieben.

#### Verfügung über Projektgenehmigung und Projektverlängerung

#### Artikel 18.

(1) Die Verfügung über die Genehmigung eines Projekts erlässt die zuständige Behörde aufgrund des gestellten Antrags nach Artikel 17 Abs. 2 dieses Gesetzes und aufgrund der Vorprüfung des Projekts i.B. auf den Grund und den Umfang des vorgelegten Projekts, welche durch die Ethikkommission zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Ethikkommission) durchgeführt wird, und der Stellungnahme der Ethikkommission aus Artikel 36 dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde erlässt innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang des förmlichen Antrags eine Verfügung über die Genehmigung des Projekts, und wenn dies

aufgrund der Komplexität und Multidisziplinarität des Projekts gerechtfertigt ist, kann die Frist um eine zusätzliche Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden, worüber die zuständige Behörde den Antragsteller vorab informiert.

(3) In der Verfügung über die Projektgenehmigung sind folgende Angaben festzulegen:

- Name und Sitz und persönliche Identifikationsnummer (OIB) des Nutzers und Genehmigungsnummer gemäß der Entscheidung aus Artikel 13 Absatz 4 dieses Gesetzes:
  - Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer (OIB) der für die Durchführung des Projekts verantwortlichen Person
  - Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer (OIB) der Person, die für die Übereinstimmung des Projekts mit dem Projektgenehmigungsverfügung verantwortlich ist
  - Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer (OIB) des Tierwohlverantwortlichen
  - Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer (OIB) des ernannten Veterinärmediziners
  - Vor- und Nachname und persönliche Identifikationsnummer (OIB) des Projektleiters und Versuchsleiters
- Durchführungsort des Projekts mit Namen, Anschrift und der persönlichen Identifikationsnummer (OIB) der juristischen oder natürlichen Person, in deren Einrichtung das Projekt durchgeführt wird
  - besondere Voraussetzungen, unter denen der Versuch durchgeführt werden darf
  - über die rückwirkende Bewertung des Projekts aus Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes und
  - die Dauer des Projekts.

(4) Der Verfügung über die Projektgenehmigung wird im Hinblick auf den Projektzweck befristet, höchstens jedoch auf fünf Jahre.

(5) Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde den im Absatz 4 dieses Artikels genannten Zeitraum auf Antrag des Nutzers durch eine Verfügung um höchstens fünf Jahre verlängern.

(6) Die Einzelheiten der Vorprüfung des Projekts aus Absatz 1 dieses Artikels und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Projektdauer aus Absatz 5 dieses Artikels werden durch eine ministeriale Verordnung festgelegt.

## Sonderprojekte

### Artikel 19

(1) Für mehrfache generische Projekte, die von demselben Nutzer durchgeführt werden und die durchgeführt werden, um die Anforderungen, die in Sondervorschriften über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Aufrechterhaltung des Marktes von Produkten/Stoffen festgelegt sind, einschließlich der Sicherheits- und Risikobewertung für Lebensmittel und Tierfutter, Herstellung von biologischen Präparaten oder Herstellung für diagnostische Zwecke nach etablierten Methoden, zu erfüllen, wird eine Verfügung über die Genehmigung des Projekts erlassen.

(2) Die rückwirkende Bewertung des Projekts erfolgt durch die zuständige Behörde aufgrund der der Nutzerdokumentation und der Stellungnahme der Ethikkommission aus § 36 dieses Gesetzes.

(3) Die nachträgliche Bewertung des Projekts und des Inhalts der Dokumentation gemäß Absatz 2 dieses Artikels wird durch eine ministeriale Verordnung vorgeschrieben.

## Pflichten des Nutzers

### Artikel 20.

(1) Der Nutzer muss:

1. Versuche nach Maßgabe der Verfügung über die Projektgenehmigung durchführen
2. sicherstellen, dass Versuchstiere am Ende des Versuchs behandelt oder eingeschläfert werden, wenn die Einschläferung zum Wohle der Tiere erforderlich ist
3. das Verenden des Versuchstiers als Endergebnis des Versuchs nach Möglichkeit verhindern und das Verenden durch eine vorzeitige Tötung des Versuchstiers ersetzen
4. sicherstellen, dass ein Versuchstier, das bereits in einem oder mehreren Versuchen genutzt wurde, in einem neuen Versuch nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere des Gewichts der vorangegangenen Versuche und des neuen Versuchs genutzt wird. Ebenso ist der Gesundheitszustand des Versuchstiers zu berücksichtigen.
5. der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die durchgeführten Versuche vorzulegen
6. die Versuchsunterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Der Nutzer stellt bei der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes einen Antrag auf Genehmigung jeder Projektänderung, die nicht mit der Verfügung über die Genehmigung des Vorhabens gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes übereinstimmt und die sich nachteilig auf das Wohl der Tiere auswirken kann, worüber die zuständige Behörde entscheidet.

(3) Die Voraussetzungen für Änderungen des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Projekts werden durch eine ministeriale Verordnung festgelegt.

## Aufhebung des Beschlusses über die Projektgenehmigung

### Artikel 21

(1) Die zuständige Behörde wird die Verfügung über die Genehmigung des Projekts gemäß Artikel 18 Absatz 1 dieses Gesetzes aufheben, wenn der Nutzer entgegen der Genehmigung des Projekts einen Versuch durchführt und dadurch das Wohl der Tiere gefährdet oder wenn der Versuch nicht gemäß Artikel 24 dieses Gesetzes durchgeführt wird.

(2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten das Wohl der Tiere nicht, so bestimmt der Veterinärkontrolleur gegenüber dem Nutzer die Maßnahmen und Fristen für deren Beseitigung nach Maßgabe des Artikels 79 dieses Gesetzes.

(3) Beseitigt der Nutzer die festgestellten Unregelmäßigkeiten aus Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb einer bestimmten Frist, hebt die zuständige Behörde die Verfügung über die Genehmigung des Projekts auf.

(4) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Nutzer kann erneut einen Antrag auf Projektgenehmigung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vollstreckung der Verfügung über die Aufhebung der Verfügung über die Projektgenehmigung erneut stellen.

#### Projekt- und Versuchsleiter

##### Artikel 22.

(1) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projekts gemäß der Projektgenehmigung.

(2) Der Versuchsleiter ist für die Versuchsdurchführung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

#### Zwecke, für die Experimente durchgeführt werden können

##### Artikel 23.

(1) Versuche dürfen nur durchgeführt werden zum Zweck der:

1. Grundlagenforschung

2. translationale oder angewandte Forschung mit einem der folgenden Ziele:

- Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;

- Beurteilung, Feststellung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Merkmale bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;

- Tierwohl und Verbesserung der Produktionsbedingungen für Tiere, die für landwirtschaftliche Zwecke gezüchtet und gehalten werden

3. jeden der Zwecke aus dem Punkt 2 dieses Absatzes während der Entwicklung, Herstellung oder der Qualitätssicherung, der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Erzeugnissen

4. Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren

5. Forschung mit dem Ziel des Artenschutzes

6. Hochschulbildung gemäß Artikel 30 dieses Gesetzes oder Ausbildung zum Erwerb, Erhalt oder zur Verbesserung der beruflichen Fertigkeiten

7. forensische Untersuchungen.

(2) Die zuständige Behörde fördert die Entwicklung alternativer Ansätze zur Datensicherung durch Methoden, die ohne den Einsatz von Tieren in Versuchen oder mit einer geringeren Anzahl von Tieren oder mit weniger schmerzhaften Verfahren auskommen.

(3) Bei der Projektplanung hat der Nutzer die Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union berücksichtigen, welche in den gemäß der Vorschriften der Europäischen Union durchgeführten Versuchen erhoben wurden, wobei die zuständige Behörde ausnahmsweise die Verdoppelung von Versuchen nur zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt genehmigen darf.

(4) Als Versuche gelten nicht: nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praxis, nichtexperimentelle klinische veterinärmedizinische Praxis, tierärztliche klinische Prüfungen, die für die Erteilung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlich sind, Praxis, die zum Zwecke eines anerkannten Tierversuchs durchgeführt wird und Praxis, welche in erster Linie für die Bedürfnisse der Tieridentifizierung durchgeführt wird.

(5) Kriterien für die Einstufung von Versuchen werden durch eine ministeriale Verordnung vorgeschrieben.

## Voraussetzungen für die Durchführung von Versuchen

### Artikel 24

(1) Ein Versuch ist unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

1. innerhalb des genehmigten Projekts
2. in den Räumlichkeiten des Nutzers, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise eine Abweichung aufgrund wissenschaftlicher Beweise und Erkenntnisse
3. an Tieren unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung, es sei denn, dies ist im Hinblick auf den Versuchszweck und unter Anwendung von Schmerzmitteln oder einer anderen geeigneten Methode, die das Leiden und die Angst der Tiere so gering wie möglich hält, unzumutbar
4. an Versuchstieren, die zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise eine Abweichung aufgrund wissenschaftlicher Beweise und Erkenntnisse
5. nach dem 3R-Prinzip
6. Für eine Durchführung von Versuchen, für die Versorgung von Versuchstieren und das Töten von Versuchstieren muss am Versuchsort ausreichend ausgebildetes und geschultes Personal zur Verfügung stehen
7. Für eine effektive und reibungslose Durchführung von Versuchen müssen geeignete Geräte und Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Versuch ist nicht erlaubt:

1. wenn die Tiere während des Versuchs andauernden, nicht zu lindernden Leiden und Ängsten ausgesetzt sind
2. wenn in der Europäischen Union eine andere Methode oder Versuchsstrategie zur Erzielung der gewünschten Ergebnisse anerkannt ist, die nicht eine Nutzung lebender Tiere beinhaltet
3. zur Prüfung von Waffen, Munition oder zugehörigem Zubehör, Kriegsgerät sowie der allgemeinen Strahlungseinwirkung
4. zur Erforschung oder Entwicklung von Tabakerzeugnissen und chemischen Mitteln zum Waschen und Desinfizieren von Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs

5. zur Erforschung oder Entwicklung von Inhaltsstoffen, Kombinationen von Inhaltsstoffen und kosmetischen Produkten

6. zur Erforschung der Wirkung von Alkohol und Drogen, es sei denn, es gibt keine anderen wissenschaftlichen Methoden, die den Einsatz von Tieren ersetzen könnten

7. ohne Anästhesie, wenn Muskellähmungsmittel verwendet werden.

(3) Eine Durchführung von Versuchen an gefährdeten Tierarten, an nichtmenschlichen Primaten, an der aus der Natur entnommenen Tieren und an ausgesetzten Tieren ist verboten, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise die Durchführung von Versuchen aufgrund wissenschaftlicher Beweise und Erkenntnisse, gemäß den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen.

#### Verwendung von isolierten Organen, Geweben und Kadavern von Versuchstieren

##### Artikel 25

(1) Nutzer dürfen die isolierten Organe, Gewebe und Kadaver von zu diesem Zweck getöteten Versuchstieren nicht zu wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken verwenden, wenn die Bearbeitung der isolierten Organe, Gewebe und Kadaver der zu diesem Zweck getöteten Versuchstiere zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken durch eine Verfügung der zuständigen Behörde nicht genehmigt wurde.

(2) Nutzer aus dem Absatz 1 dieses Artikels haben für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, die Kennzeichnung und Identifizierung von Versuchstieren und das Führen vorgeschriebener Register zu sorgen.

(3) Die zuständige Stelle erlässt eine Verfügung nach Absatz 1 dieses Artikels, wenn die Nutzer nach Absatz 1 dieses Artikels die Anforderungen an Platz, Ausrüstung, technische Hilfsmittel, Ausbildung und Qualifikation des Personals, Entfernung von Nebenprodukten erfüllen und die Bedingungen aus Absatz 2 dieses Artikels erfüllen.

(4) Nutzer nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes ist auch für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren zu wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken zugelassen.

(5) Die Art der Zucht, Gewinnung, Verwendung und Behandlung von Versuchstieren aus Absatz 1 dieses Artikels und die Voraussetzungen aus Absatz 3 dieses Artikels werden durch eine Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

#### Versuchstiere

##### Artikel 26

(1) Zu wissenschaftlichen und pädagogischen Zwecken aus Artikel 25 dieses Gesetzes dürfen nur Labortiere genutzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann die zuständige Behörde auf Antrag des in Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Nutzers und aufgrund einer wissenschaftlichen Begründung und des Gutachtens der Ethikkommission im Sinne von Artikel 36 dieses Gesetzes, durch eine Verfügung die Verwendung anderer Tierarten genehmigen.

(3) Die aus der Natur entnommene Tiere streng geschützter und gefährdeter Arten dürfen nicht für Arbeiten an isolierten Geweben, Organen und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren verwendet werden, es sei denn, es ist nicht möglich, hierfür gezüchtete

Tiere zu verwenden.

## Aufhebung der Verfügung über die Verwendung von Organen, Geweben und Kadavern von Versuchstieren

### Artikel 27

- (1) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Nutzer aus Artikel 25 Abs. 1 dieses Gesetzes die Voraussetzungen aus Artikel 25 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt oder die Tiere nicht in der vorgeschriebenen Weise tötet, bestimmt der Veterinärinspektor die Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 79 dieses Gesetzes.
- (2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Wohl von Tieren, so untersagt der Veterinärkontrolleur dem Nutzer nach Absatz 1 dieses Artikels, Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Tierkörpern, bis die festgestellten Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.
- (3) Wenn der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Nutzer die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt oder wenn er gegen die Bestimmungen des Artikels 26 dieses Gesetzes verstößt, widerruft die zuständige Behörde die Genehmigung nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes.

## Herstellung von biologischen Präparaten

### Artikel 28

- (1) Die Vorschriften der Artikeln 13 bis 24 dieses Gesetzes sind auf Züchter, Lieferanten und Nutzer anzuwenden, die Tiere züchten, erwerben oder zur Herstellung biologischer Präparate verwenden.
- (2) Vor Beginn der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate haben Züchter, Lieferanten und Nutzer aus Absatz 1 dieses Artikels bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erlass einer Verfügung über die Genehmigung der Nutzung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate zu stellen.
- (3) Die zuständige Behörde erlässt eine Verfügung über die Genehmigung der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate aufgrund der vorherigen Bewertung des Projekts und der Stellungnahme der Ethikkommission gemäß Artikel 36 dieses Gesetzes.
- (4) Die zuständige Behörde kann die Verfügung gem. Absatz 3 dieses Artikels, unter den in Artikel 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen, widerrufen.

### Register

### Artikel 29

- (1) Die zuständige Behörde führt ein Register der zugelassenen Züchter, Lieferanten und Nutzer, der für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Tierkadavern zugelassenen Nutzer, der für die Nutzung von Tieren zur Erzeugung zugelassenen Züchter, Lieferanten

und Nutzer biologische Präparate sowie juristische oder natürliche Personen, die Personalschulungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieses Gesetzes durchführen.

(2) Juristische oder natürliche Personen werden in folgenden Fällen durch eine Verfügung der zuständigen Behörde aus dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Register gelöscht:

1. Stellung eines Antrags auf Löschung aus dem Register
  2. Aufhebung der Verfügung über die Zulassung von Erzeugern, Lieferanten oder Verwendern gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes
  3. Aufhebung der Verfügung über die Verwendung isolierter Organe, Gewebe und Tierkörper von Versuchstieren gemäß Artikel 27 dieses Gesetzes
  4. Aufhebung der Verfügung über die Genehmigung der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate gemäß Artikel 28 Absatz 4 dieses Gesetzes.
- (3) Inhalt, Form und Art der Führung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Registers werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

#### Verwendung von Tieren zu Bildungszwecken

##### Artikel 30.

(1) Tierversuche, die Schmerzen, Leiden und Verletzungen oder den Tod des Tieres verursachen, dürfen zu Bildungszwecken nicht durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Projekte zu Bildungszwecken durch eine Verfügung genehmigen, wenn sie an Hochschulen oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden und wenn diese für die Ausbildung von Personen in einem grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium oder einem integrierten grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium notwendig sind. Diese Projekte können von Ärzten der Veterinärmedizin, Ärzten der Medizin, Ärzten der Zahnmedizin, Magistern der Pharmazie, Magistern der medizinischen Biochemie, Magistern der Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieuren und Agronomen im Bereich Tierzucht unter Berücksichtigung des Bereichs des Projekts, für das ausreichende Kenntnisse für die Arbeit mit Tieren erforderlich sind, durchgeführt werden und wenn mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten usw.) keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden können, unter der Voraussetzung, dass für jede Gruppe nur ein Tier verwendet werden darf und dass das Projekt von einer gemäß Artikel 34 dieses Gesetzes ausgebildeten Person durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels kann die zuständige Behörde Projekte zu Bildungszwecken durch Verfügung genehmigen:

1. für Studierende der Veterinärmedizin, wenn sie unter Aufsicht von Artikel 34 dieses Gesetzes ausgebildeten Personen durchgeführt werden und mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten usw.) keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden können.
2. wenn sie an Hochschulen oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden und wenn sie für die Ausbildung von Personen mit abgeschlossenem grundständigen Hochschulstudium oder integriertem grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium erforderlich sind und von Ärztinnen und Ärzten der Tiermedizin, Ärztinnen und Ärzten der Humanmedizin, Ärztinnen und Ärzten der Zahnmedizin, Magister der Pharmazie, Magister der medizinischen Biochemie, Magister der Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieure und Agronomen im Bereich Tierhaltung durchgeführt

werden, im Hinblick auf den Bereich innerhalb des Projekts, für den entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Tieren erforderlich sind und mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten etc.) keine Ergebnisse erzielt werden können, unter der Voraussetzung, dass pro Gruppe nur ein Tier verwendet werden darf und das Projekt von einer entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt wird, gem. Artikel 34 dieses Gesetzes.

## Statistische Register

### Artikel 31

- (1) Die zuständige Behörde führt statistische Register aufgrund eingegangener Anträge auf Projektgenehmigung und jährlicher Nutzerberichte.
- (2) Die gesamten statistischen Daten über die Anzahl und die Art der verwendeten Tiere und die Art der Versuche sind öffentlich und werden auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht.
- (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite nichttechnische Zusammenfassungen der durchgeführten Versuche unter Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums und des Datenschutzes.
- (4) Die Art der Berichterstattung an die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

## Protokollführung

### Artikel 32.

- (1) Über den Ablauf von Tierversuchen und über die Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll aus Absatz 1 dieses Artikels ist vom Projektleiter sowie von Personen aus Art. 33 Abs. 1- 4 dieses Gesetzes zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle nach Absatz 1 dieses Artikels sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## Bedingungen für die Arbeit mit Versuchstieren

### Artikel 33.

- (1) Das Entwerfen, Planung und Konzeption von Projekten können von Personen mit abgeschlossenem grundständigem Hochschulstudium oder integriertem grundständigem und weiterbildendem Hochschulstudium durchgeführt werden, die im Hochschulstudium die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Tiernutzung erwerben: ÄrztInnen der Tiermedizin, ÄrztInnen der Humanmedizin, ÄrztInnen der Zahnmedizin, Magister der Pharmazie, Magister der medizinischen Biochemie, Magister der Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieuren und Agronomen im Bereich der Zootechnik, im Hinblick auf den Bereich innerhalb des Projekts, für den entsprechende Kenntnisse für die Arbeit mit Tieren vorliegen erforderlich sind und wenn diese für die Arbeit mit Tieren nach Artikel 34 dieses Gesetzes ausgebildet sind.

(2) Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate werden von ÄrztInnen der Veterinärmedizin durchgeführt, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind; ausnahmsweise können die Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate, die in Versuchen im Rahmen des Projekts verwendet werden, auch von anderen Personen aus Absatz 1 dieses Artikels durchgeführt werden und zwar an: Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamstern, chinesischen Hamstern, mongolischen Rennmäusen und Kaninchen, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind.

(3) Chirurgische Eingriffe an Tieren im Rahmen von Versuchen dürfen von ÄrztInnen der Veterinärmedizin durchgeführt werden, wenn sie gem. Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels:

- chirurgische Eingriffe an Tieren in milden und irreversiblen Versuchen können von Ärzten der Medizin, Zahnärzten, Magistern der Pharmazie, Magistern der medizinischen Biochemie, Magistern der Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieuren und Agronomen aus dem Bereich der Zoologie durchgeführt werden und zwar an: Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamstern, chinesischen Hamstern, mongolischen Rennmäusen, Kaninchen, Fröschen und Zebras, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind.

- Chirurgische Eingriffe an Tieren in mittelschweren und schweren Versuchen können von ÄrztInnen der Medizin an Schweinen und Schafen durchgeführt werden, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind.

(5) Für den Fall, dass der in Absatz 4 dieses Artikels genannte chirurgische Eingriff nicht von einem Doktor der Tiermedizin durchgeführt wird, wird der chirurgische Eingriff unter der Aufsicht des vom Nutzer ernannten Doktor der Tiermedizin durchgeführt, der Mitglied des chirurgischen Teams ist.

(6) Die Mindestanforderungen, welche die im Absatz 1 dieses Artikels genannte Person erfüllen muss, sowie das in den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels genannte Programm und die Ausbildungsmethode werden vom Minister vorgeschrieben.

## Ausgebildetes Personal

### Artikel 34

(1) Das Personal der in Artikel 13 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen muss entsprechend der von ihm ausgeführten Aufgaben für die Versuchsdurchführung an den Tieren, Versuchsgestaltung und Projektgestaltung sowie für die Tierpflege und Tiertötung ausgebildet sein.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schulungen können von juristischen Personen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der Durchführung von Schulungen registriert sind, wie von der zuständigen Behörde festgelegt und wenn sie die Anforderungen an Fachpersonal, Raum und Ausrüstung erfüllen und Trainingsprogramm für das Personal gewährleisten.

(3) Die Ausbildung nach Artikel 33 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes zur Durchführung chirurgischer Eingriffe darf von juristischen Personen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der Durchführung von Ausbildungen registriert sind, welche von der zuständigen Behörde bestimmt wird und wenn sie die Anforderungen hinsichtlich des Fachpersonals, des Raums erfüllen und ein Personalschulungsprogramm gewährleisten.

(4) Die zuständige Stelle erkennt die durchgeführten Schulungen nach diesem Artikel an, die von akkreditierten Organisationen mit einer Geschäftsniederlassung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wurden.

(5) Die detaillierten Regeln für die Durchführung der Ausbildung nach diesem Artikel werden durch den Minister festgelegt.

#### Verfügung über die Ausbildung

##### Artikel 35.

(1) Die zuständige Behörde erlässt eine Verfügung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde hebt die Verfügung nach Absatz 1 auf, wenn eine juristische oder natürliche Person gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieses Gesetzes:

- nicht genügend Fachpersonal zur Durchführung der Ausbildung hat oder
- nicht über entsprechende Räumlichkeiten und Ausrüstung für die Durchführung von Schulungen verfügt oder
- innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens ein Ausbildungsprogramm durchführt.

#### Ethikkommission zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere

##### Artikel 36.

(1) Die Ethikkommission wird durch Beschluss der Ministerin oder des Ministers gegründet.

(2) Als Mitglieder der Ethikkommission werden anerkannte Fachleute aus dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, bei der Tiere genutzt wurden, ernannt, d.h. agronomische Berufe, Industrie, Vertreter der Behörde, die wissenschaftliche Projekte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bewertet, und Vertreter von Tierschutzverbänden.

(3) Ethikkommission:

1. gibt eine Stellungnahme gemäß Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 28 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Begründung und zum Umfang des beantragten Vorhabens ab

2. gibt eine Stellungnahme zur rückwirkenden Bewertung des Projekts nach Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes ab

3. gibt eine Stellungnahme gemäß Artikel 26 Absatz 2 dieses Gesetzes hinsichtlich der wissenschaftlichen Begründung der Abweichung von der Nutzung von Versuchstieren für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren ab

4. zur Erstellung von Stellungnahmen nach den Nummern 1, 2 und 3 dieses Absatzes berücksichtigt die Ethikkommission die Entscheidungen der Kommission für Tierwohl gemäß Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes und die Stellungnahme des Verantwortlichen für Tierwohl aus Artikel 16 Absatz 3 dieses Gesetzes

5. gibt eine Stellungnahme zu Fragen der Beschaffung, Zucht, Haltung, Pflege und Verwendung von Versuchstieren, für die eine Verfügung über die Projektgenehmigung vorliegt, und sorgt für den Austausch bewährter Praxen

6. tauscht Daten über die Arbeit von Tierwohlkommissionen gemäß Artikel 16 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie über Projektbewertungen und bewährte Praxen im Zusammenhang mit Versuchen innerhalb der Europäischen Union aus
  7. gibt auf Ersuchen der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde Stellungnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der Tiere, die wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, ab.
  8. gibt Stellungnahmen zu Vorschlägen für Regelungen im Bereich des Schutzes von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden, ab
  9. erstellt einen Jahresbericht über seine Arbeit, welcher dem Minister bis Ende März des laufenden Jahres für das vergangene Jahr vorgelegt wird.
- (4) Die Ethikkommission beschließt eine Geschäftsordnung für ihre Arbeit.

#### Kosten der Ethikkommission

##### Artikel 37

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission haben Anspruch auf Vergütung für die Projektbewertung und die Erstellung von Stellungnahmen gemäß Artikel 36 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes.
- (2) Die Kosten der Projektbewertung und der Erstellung einer Stellungnahme trägt der Antragsteller gemäß Absatz 1 dieses Artikels.
- (3) Die Höhe der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Entschädigung wird vom Minister festgelegt.

## **VIERTER TEIL HALTUNG VON TIEREN, DIE ZU PRODUKTIONSZWECKEN GEZÜCHTET UND GENUTZT WERDEN**

#### Tierschutzkommission

##### Artikel 38

- (1) Die Tierschutzkommission wird vom Minister gegründet.
- (2) Der Tierschutzkommission besteht aus zwei Ausschüssen:
  1. Ausschuss zum Schutz der zu Produktionszwecken genutzten Tiere
  2. Ausschuss zum Schutz von Heim- und anderen Tieren, ausgenommen Versuchstiere und Tiere, die zu Produktionszwecken genutzt werden
- (3) Zu Mitgliedern des Ausschusses aus Absatz 2 Nummer 1 dieses Artikels werden anerkannte Fachleute mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten im Wirkungsbereich des Ausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 dieses Artikels bestellt, nämlich Vertreter von:
  1. Fakultät für Tiermedizin, Universität Zagreb
  2. Landwirtschaftliche Fakultät, Universität Zagreb
  3. Landwirtschaftliche Fakultät, Universität Osijek
  4. Kroatische Veterinärkammern

5. Kroatische Handelskammer
6. Kroatische Landwirtschaftskammer
7. Bauernvereinigung
8. Tierschutzvereine.

(4) Zu Mitgliedern des Ausschusses aus Absatz 2 Nummer 2 dieses Artikels werden anerkannte Fachleute mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung in Aufgaben im Rahmen des Ausschusses nach Absatz 2 Nummer 2 dieses Artikels bestellt, nämlich Vertreter von:

1. Fakultät für Tiermedizin, Universität Zagreb
2. Kroatische Veterinärkammern
3. Kroatische Handelskammer
4. Tiernotaufnahmen
5. Verband der Heimtierzüchter
6. Zoos
7. Tierhandlung
8. Tierschutzverein.

(5) Tierschutzkommission:

1. gibt im Wirkungsbereich der jeweiligen Ausschüsse Stellungnahmen zu Vorschlägen für Regelungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ab.
2. regt die Verabschiedung oder Änderung von Verordnungen im Bereich des Tierschutzes im Rahmen des jeweiligen Ausschusses an
3. ist verpflichtet, die Entwicklung der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes in der Republik Kroatien und auf dem Gebiet der Europäischen Union zu verfolgen und Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Republik Kroatien zu unterbreiten
4. erstellt einen Jahresbericht über seine Arbeit, den er dem Minister bis Ende März des laufenden Jahres für das vergangene Jahr vorlegt
5. gibt auf Ersuchen der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden Stellungnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes im Rahmen der einzelnen Gremien ab.

(6) Der Tierschutzausschuss beschließt im Rahmen der jeweiligen Ausschüsse eine Geschäftsordnung für seine Arbeit.

## Grundsätze der Tierhaltung

### Artikel 39

(1) Tiere, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden, dürfen nur dann gehalten werden, wenn ihre biologischen Bedürfnisse so befriedigt werden können, dass ihre physiologische Funktionen und ihr artspezifisches Verhalten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Halter sorgt dafür, dass der Raum, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die Bauweise von Gebäuden und Tierhäusern, in denen Tiere gehalten werden, die mikroklimatischen Bedingungen, die Pflege, das Wasser und die

Nahrung sowie die Möglichkeit des gegenseitigen Kontakts berücksichtigt werden nach der Art, dem Alter und dem Entwicklungsstand. Die Anpassungs- und Domestizierungsmöglichkeiten der Tiere sollen ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach guter Produktionspraxis und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(3) Bei der Untersuchung stellen die Veterinärinspektoren die Erfüllung der Anforderungen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels fest und übermitteln der zuständigen Behörde die Daten über die Bedingungen und die Art und Weise der Tierhaltung, die gezüchtet und für Produktionszwecke gehalten werden und berichten der Europäischen Kommission.

(4) Die Art und Weise der Tierhaltung, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und gehalten werden, und die Regeln für die Datensammlung gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

(5) Die Art der Kälberhaltung, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und zu Produktionszwecken gehalten werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(6) Die Art und Weise der Schweinehaltung, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und gehalten werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(7) Die Art und Weise der Hühnerhaltung, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und gehalten werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(8) Die Art und Weise der Legehennenhaltung, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und gehalten werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

#### Pflichten juristischer und natürlicher Personen bei der Tierhaltung

##### Artikel 40.

(1) Tiere, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden, müssen von einer ausreichenden Anzahl von geschulten Personen oder solchen Personen betreut werden, die über ebenso wertvolle Erfahrungen oder Kenntnisse in der Tier- und Pflegehaltung verfügen.

(2) Natürliche und juristische Personen, die Tiere halten, die gezüchtet und zu Zwecken der Erzeugung, einschließlich der Wildzucht, gehalten werden, sind bei der zuständigen Behörde zu registrieren und in den entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen.

(3) Betrieben, in denen Legehennen zur Erzeugung von Konsumeiern gehalten werden, wird eine einheitliche Registrierungsnummer zugeteilt.

(4) Natürliche und juristische Personen aus Absatz 2 dieses Artikels müssen eine Liste nach besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften führen.

(5) Die Art und Weise der Qualifikation der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen und der Inhalt und die Art der Listenführung gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

#### Pflege bei Krankheit oder Verletzung

##### Artikel 41

(1) Der Halter hat für Zucht- und Nutztiere, die Krankheits-, Erschöpfungs- oder Verletzungserscheinungen aufweisen, unverzüglich zu sorgen und falls notwendig tierärztlich – medizinischen Schutz zu gewährleisten.

(2) Tiere aus Absatz 1 dieses Artikels werden, falls notwendig, in getrennten Räumen oder Tierhäusern untergebracht.

## Bewegung von Tieren

### Artikel 42.

- (1) Die Bewegung von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden, darf nicht in einer Weise eingeschränkt werden, die den Tieren unnötig Leiden, Schmerzen, Verletzungen oder Angst zufügt.
- (2) Den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tieren muss ein Raum zur Verfügung stehen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen sowie der guten Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.
- (3) Den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tieren muss ein täglicher Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, in dem sie aufgrund der Bewegungsmöglichkeit gemäß ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen sowie nach guter Praxis und wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht angebonden werden.
- (4) Angebondene Tiere im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels müssen so angebonden werden, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden, Verletzungen und Angst zugefügt werden.
- (5) Werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tiere in Gehegen gehalten, müssen sie nach ihren Bedürfnissen Bewegung haben.

## Anbindehaltung der Wildtiere

### Artikel 43.

- (1) Wildtiere dürfen nicht angebonden gehalten werden, außer aus veterinärmedizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt nicht für die Ausbildung von Greifvögeln in der Falknerei.

## Füttern und Trinken

### Artikel 44.

- (1) Art, Qualität und Menge der Futtermittel müssen der Art, dem Alter und den physiologischen Bedürfnissen des Tieres entsprechen.
- (2) Tieren muss entsprechend ihren Bedürfnissen ausreichend Trinkwasser in angemessener Qualität zur Verfügung stehen.
- (3) Das Futter und Wasser soll den Tieren nach dessen Art-, Zustand- und Alter angeboten werden.
- (4) Die Fütterungsräume sowie Fütterungs- und Wassereinrichtungen sind sauber zu halten. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere artgerecht, konditionsgerecht und bedarfsgerecht Futter und Wasser aufnehmen können.

## Bau und Ausstattung der Tierheime Artikel 45.

- (1) Materialien für den Bau und Einrichtungen der Tierheime, mit denen Tiere in Berührung kommen, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden, dürfen für Tiere nicht gefährlich sein und ihre Gesundheit schädigen und sollten leicht zu reinigen, zu waschen und bei Bedarf zu desinfizieren sein.
- (2) Tierheime und Tierräume, in denen Tiere zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden, müssen so gestaltet sein, dass sie keine scharfen Ecken, Kanten oder Teile haben, an denen die Tiere verletzt werden könnten.
- (3) Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden und die vorübergehend oder dauernd außerhalb des Betriebsgeländes gehalten werden, sollten nach Bedarf eine natürliche oder gebaute Bedachung haben, die sie vor ungünstigen Witterungs- und Klimaverhältnissen, Fressfeinden und sonstigen Gefahren schützt.

## Kontrolle von Tieren und Ausrüstung Artikel 46.

- (1) Alle Tiere, die zum Zweck der Erzeugung auf landwirtschaftlichen Betrieben oder in solchen Haltungssystemen gezüchtet und gehalten werden, deren Gesundheit und Wohlbefinden von der menschlichen Fürsorge abhängen, müssen regelmäßig, mindestens einmal täglich kontrolliert und Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Der Halter hat jederzeit für ausreichende Beleuchtung zu sorgen, soweit dies für die Pflege und Kontrolle von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden erforderlich ist.
- (3) Alle automatischen und maschinellen Einrichtungen notwendig für die gesunde Tierhaltung sind regelmäßig, mindestens einmal täglich zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatzeinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Tiergesundheit und des Tierwohls bereitzustellen.

## **TEIL FÜNF SCHUTZ DER WILDTIERE**

### Schutz der Wildtieren bei Haltung und Zucht Artikel 47

Bei der Haltung und Zucht von Wildtieren ist hinsichtlich der klimatischen Bedingungen, der Haltungs- und Fütterungsart, des Bewegungsbedarfs und des Anpassungsgrades die notwendige Sorgfalt zu beachten.

### Verbotene Handlungen Artikel 48

- (1) Handlungen, die wildlebenden Tieren in natürlichen Lebensräumen als Population oder Individuen Leiden, Schmerzen, Verletzungen oder den Tod zufügen oder sie an der Erfüllung ihrer physiologischen Funktionen (Futtern, Trinken, Ausleben artgerechter Verhaltensweisen, Fortpflanzung) hindern, sind verboten. Sowie:

1. Verhindern des Zugangs zu Wasser und anderen für das Überleben einer Art lebenswichtigen Teilen des Lebensraums durch Einzäunung, Verschmutzung, Einfahrt und dergleichen
  2. Zerstörung des gesamten Lebensraums oder seiner für das Überleben einer Art wesentlichen Teile
  3. das Einfangen lebender Tiere oder das Töten von Tieren in einer Weise, die dauerhafteres Leid verursacht, es sei denn, dies ist durch wissenschaftliche Forschung und zum Wohle einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ausnahmsweise gerechtfertigt
  4. sonstige Eingriffe mit schädlichen Folgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels sind wissenschaftlich begründete Verfahren zum Schutz von Wildtieren in natürlichen Lebensräumen zulässig.
- (3) Das Einlassen von Hunden in die für die Zucht und den Schutz des Wildes im bestimmten Teile des Jagdreviers ist vom 1. März bis zum 30. September verboten.

#### Schutz von Wildtieren außerhalb ihres natürlichen Lebensraums

##### Artikel 49

- (1) Ein außerhalb seines natürlichen Lebensraums gefundenes Wildtier wird in einem Tierheim untergebracht, das seine Rückkehr in seinen natürlichen Lebensraum nach Möglichkeit sicherstellt.
- (2) Ist eine Rückführung des Wildtieres in seinem natürlichen Lebensraum nicht möglich, wird das Tier gemäß besonderer Jagdvorschriften zunächst, der nächstgelegenen Jagdbehörde angeboten, kann es die nächstgelegene Jagdbehörde nicht annehmen, wird es einem Zoo angeboten, der dafür ausgestattet ist.
- (3) Wenn ein Wildtier nicht in einem Tierheim untergebracht werden kann und die Jagdbehörde oder der Zoo das Tier nicht annehmen kann, so kann das Tier getötet werden.
- (4) Die Art und Weise des Umgangs mit Wildtieren, die außerhalb ihres natürlichen Lebensraums gefunden wurden, wird gemäß diesem Artikel durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der kommunalen Selbstverwaltung vorgeschrieben.

## **TEIL SECHS SCHUTZ VON HAUSTIEREN**

### Verkauf oder Verschenken von Haustieren

#### Artikel 50.

- (1) Der Verkauf von Haustieren an Minderjährige ist verboten.
- (2) Die Abgabe von Haustieren aus Tierheimen an Minderjährige zur Pflege oder Adoption ist untersagt.
- (3) Ein Verkäufer in einer Tierhandlung sowie ein Hunde- und Katzenverkäufer und ein Tierheimleiter oder eine Person, die Haustiere zur Adoption oder Pflege abgibt, kann von den Personen, an die das Tier verkauft oder abgegeben wird, gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels ein öffentliches Dokument, das das Alter dieser Person nachweist, verlangen.

(4) Weist die Person, an die das Tier verkauft oder abgegeben wird, ihr Alter nicht gemäß Absatz 3 dieses Artikels nach, darf das Haustier nicht verkauft oder abgegeben werden.

### Bedingungen für die Haustierhaltung

#### Artikel 51

- (1) Haustieren sind ihren Bedürfnissen entsprechende Unterbringungsbedingungen zu gewähren.
- (2) Es ist verboten, Haustiere in einer Weise zu halten und zu behandeln, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere von Kindern und Tieren, gefährdet.
- (3) Die Bewegung von Haustieren, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren gefährdet, ist verboten.
- (4) Es ist verboten, Hunde dauerhaft angebunden zu halten oder sie in Bereichen der getrennten Hundehaltung ohne Freibewegung außerhalb dieses Bereichs zu halten.
- (5) Die Bedingungen und die Art und Weise der Haustierhaltung aus den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels werden durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der kommunalen Selbstverwaltung vorgeschrieben.

### Zuchtkontrolle von Haustieren

#### Artikel 52.

- (1) Haustierhalter haben die Fortpflanzung der Tiere unter ihrer Aufsicht zu kontrollieren.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Besitzer müssen sich um die Jungen ihrer eigenen Haustiere kümmern.
- (3) Wollen die Tierhalter die Jungen nicht selbst betreuen, tragen sie die Kosten der Betreuung, und bei dem Hund die Kosten der dauerhaften Sterilisation.
- (4) Versorgt der Halter die Haustierjungen nicht, so kann der Veterinärinspektor, wenn er feststellt, dass die Haustierjungen verlassen wurden, dem Halter anordnen, das Haustier auf Kosten des Haustierhalters dauerhaft zu sterilisieren.
- (5) Wenn auf dem Gebiet der lokalen oder Gebiets- (regionalen) Selbstverwaltung eine große Anzahl ausgesetzter Hunde gefunden wird, kann der Minister die Methode und die Finanzierung der Kontrolle der Fortpflanzung ausgesetzter Hunde in diesem Gebiet vorschreiben.

### Erziehung und Training der Haustiere

#### Artikel 53.

- (1) Der Haustierhalter hat durch entsprechende Erziehung und/oder Training oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten und die Bewegung des Heimtiers sicherzustellen, dass das Tier nicht umweltgefährdend ist.
- (2) Die Bedingungen und die Art und Weise der Haltung gefährlicher Hunde werden vom Minister vorgeschrieben.

## Haustierzucht bestimmt zum Verkauf

### Artikel 54.

- (1) Zum Verkauf bestimmte Haustiere können nicht ohne einen von der zuständigen Behörde erlassenen Zuchteintragungsbescheid verkauft werden.
- (2) Haustierzüchter müssen, gemäß dem Bescheid in Absatz 1 dieses Artikels die Tierhaltung der Haustiere in Übereinstimmung mit ihren Bedürfnissen sicherstellen und die Bedingungen für die Einrichtungen erfüllen, in denen die Haustiere gehalten werden.
- (3) Haustierzüchter müssen hinsichtlich der Fütterung, Pflege, Verhalten und Erkennung von Krankheits- und Stresszuständen bei Tieren sowie Tiertransportbedingungen für ihre Haltung und Zucht geschult sein oder eine qualifizierte Person, die sich um die Haustiere kümmert organisieren, wenn sie es selber nicht übernehmen können.
- (4) Die zuständige Behörde führt das Zuchtregister aus Absatz 1 dieses Artikels und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.
- (5) Die Art der Haustierhaltung und die Bedingungen für Einrichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Fähigkeit gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden durch eine Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

### **5. Vorschrift über die Bedingungen, die bei der Zucht von zum Verkauf bestimmten Haustieren erfüllt sein müssen**

## Besitz von Hunden und Katzen

### Artikel 55.

- (1) Ein Halter, der mehr als neun Hunde oder Katzen, die älter als sechs Monate sind, zum Zwecke der Eingewöhnung hält, muss die Voraussetzungen des Artikel 61 dieses Gesetzes in Bezug auf die Bedingungen für die Haltung und Pflege von Hunden oder Katzen erfüllen.
- (2) Der Halter nach Absatz 1 dieses Artikels darf nur Hunde oder Katzen zum Zwecke der Eingewöhnung halten, die ihm von dem Tierheim anvertraut wurden, mit dem er hierüber einen Vertrag abgeschlossen hat, und das Tierheim dafür sorgt, dass die Hunde und Katzen gekennzeichnet und sterilisiert werden, führt eine vorgeschriebene Liste für die Hunde und Katzen zum Zweck der Eingewöhnung, und freilebende Katzen werden in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückgebracht.
- (3) Der Halter aus Absatz 1 dieses Artikels, der mehr als 20 Tiere aus Absatz 1 dieses Artikels hält, muss die Voraussetzungen aus Artikel 61 dieses Gesetzes erfüllen und als Tierheim zugelassen sein.

## Vorübergehende Unterbringung von Haustieren

### Artikel 56.

- (1) Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Haustieren, in denen Tiere zur Betreuung und Pflege auf Kosten des Halters überlassen werden, können von einer juristischen oder natürlichen Person errichtet werden.
- (2) Das Personal in den Einrichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels muss für die Pflege von Tieren ausgebildet sein oder über ebenso wertvolle Erfahrungen oder Kenntnisse in der Haltung und Pflege von Tieren verfügen.
- (3) Einrichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels können ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nicht in Betrieb genommen werden.
- (4) Die Einhaltung der Bedingungen von Einrichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels wird von der Sachverständigenkommission festgestellt, die sachverständige Hilfestellung zum Zwecke der Beschlussfassung aus Absatz 3 dieses Artikels bittet.
- (5) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Einrichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.
- (6) Die Bedingungen für Einrichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und die Qualifikation des Personals gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

#### **4. Vorschrift über die Bedingungen, die Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Haustieren erfüllen müssen**

## **TEIL SIEBEN TIERSCHUTZ IN ZOOS**

Beschluss für den Zoo

Artikel 57

- (1) Der Zoo darf ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen keine Tätigkeit aufnehmen.
- (2) Die Einhaltung der Auflagen des Zoos nach Artikel 58 Abs. 1 dieses Gesetzes wird durch einen Sachverständigenausschuss festgestellt, der bei der Entscheidung nach Absatz 1 dieses § 2 fachliche Hilfestellung leistet.
- (3) Die zuständige Behörde führt ein Zooregister und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.
- (4) Eine natürliche oder juristische Person, die Tätigkeiten in einem Zoo ausübt, muss die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sie beabsichtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, um aus dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Register gelöscht zu werden.
- (5) Die Art der Tierhaltung im Zoo und die Art der Ausbildung des Personals, das sich um die Tiere im Zoo kümmert, sowie Inhalt und Art der Führung des Verzeichnisses aus Absatz 3 dieses Artikels werden durch die Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

Bedingungen für den Zoo

Artikel 58

- (1) Der Zoo hat zur Verfügung zu stellen:

1. Behausungen, die mit Platz und Ausstattung den Grundbedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen und ggf. mit geschlossenen und offenen Bewegungsräumen für die Tiere

2. Ausreichende Nahrung und Wasser in den täglich notwendigen Mengen

3. Veterinär- und Gesundheitsschutz

4. Humaner Umgang der Mitarbeiter mit Tieren

5. Schutz der Tiere vor Besuchern

6. Schutz der Besucher vor Tieren

7. Geschultes Personal, das sich um Tiere kümmert

8. Tierpflegeplan im Falle seiner Schließung.

(2) Die zuständige Behörde kann den Zoo ganz oder nur teilweise schließen, wenn er die Voraussetzungen aus Artikel 57 dieses Gesetzes und Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt.

(3) In Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Tiere:

1. Dauerhaft beschlagnahmt oder zur Pflege von juristischen oder natürlichen Personen verkauft werden, die die Voraussetzungen für die Tierhaltung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen, und für den Fall, dass die Tiere in andere Länder gebracht werden, deren Schutz zu gewährleisten mindestens wie in den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschrieben oder, wenn dies nicht möglich ist

2. töten.

(4) Die Kosten für die Pflege der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Tiere trägt der Zoo.

## **TEIL 8 SCHUTZ VON TIEREN, DIE BEI ZIRKUSAUFFÜHRUNGEN, FÜR FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN, AUSSTELLUNGEN, SCHAU, WETTBEWERBE, VORFÜHRUNGEN UND ANDERE ZWECKE PRÄSENTIERT WERDEN**

Einsatz von Tieren bei Zirkusvorstellungen

Artikel 59.

(1) Das Halten von Tieren in Zirkusse und deren Verwendung bei Zirkusdarbietungen ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist es erlaubt, Haustiere in Zirkussen und Zirkusaufführungen zu halten und vorzuführen, um ein arttypisches Verhalten zu zeigen, das dem Verhalten von Tieren in der natürlichen Umwelt entspricht.

Einsatz von Tieren für Präsentationszwecke

Artikel 60.

(1) Der Einsatz von Tieren bei Film Dreharbeiten und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Schau, Tierwettbewerbe, Shows und zu sonstigen Zwecken mit dem Ziel, Tiere zu präsentieren, darf nach Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors erfolgen.

(2) Tiere dürfen für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke verwendet werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Tierart und -kategorie den ethologischen und biologischen Bedürfnissen entsprechend gepflegt werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels ist die Verwendung von aus der Natur stammenden Wildtieren verboten, wenn diese aus ihrem Lebensraum umziehen müssen.

(4) Tiere aus Zoos dürfen mit Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors zu Ausbildungszwecken umziehen.

(5) Der Antrag auf Genehmigung nach den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels ist mindestens sieben Tage vor dem Tiereinsatz beim zuständigen Veterinärinspektor einzureichen und muss eine Liste aller zu eingesetzten Tiere (Art, Kategorie und Anzahl), Informationen über die bisherige Art der Haltung und Einsatz von Tieren, den Einsatzzweck, die Bedingungen der Tierhaltung während dem Einsatz und den Ort der Dreharbeiten, Ausstellungen, Schau, Wettbewerbe, Shows oder anderen Arten der Tierpräsentation, erhalten.

## **TEIL 9 SCHUTZ VERLASSENER UND VERLORENER TIERE**

### Gründung einer Unterkunft

#### Artikel 61

(1) Eine Unterkunft kann von einer natürlichen oder juristischen Person errichtet werden.

(2) Wenn keine Unterkunft gemäß Absatz 1 dieses Artikels errichtet wurde, wird die Unterkunft von einer oder mehreren Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, d. h. der Stadt Zagreb, errichtet.

(3) Errichtet weder eine kommunale Selbstverwaltung, noch eine andere natürliche oder juristische Person auf dem Gebiet einer kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung eine Unterkunft, so wird diese von einer kommunalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheit errichtet. Die Gründungskosten werden von den kommunalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheiten getragen.

(4) Ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen in Bezug auf Unterbringung, Fütterung, Personal und Behandlung der Tiere kann die Unterkunft ihren Betrieb nicht aufnehmen.

(5) Über die Einhaltung der Bedingungen der Unterkunft gemäß den Absätzen 4 und 7 dieses Artikels entscheidet der Sachverständigenausschuss, der eine fachliche Unterstützung leistet, um die Entscheidung nach Absatz 4 dieses Artikels zu treffen.

(6) Die zuständige Stelle führt das Register der Unterkunft und veröffentlicht es auf der Website.

(7) Die Art der Tierhaltung in der Unterkunft, die Qualifikation des Personals, das die Tiere abholt und in der Unterkunft betreut, die Behandlung der Tiere, die Arbeit der Unterkunft sowie Inhalt und Art der Führung des Verzeichnisses wird durch den Minister vorgeschrieben.

### **16. Vorschrift zu Bedingungen, die von den Unterkünften erfüllt werden müssen**

## Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung

### Artikel 62.

- (1) Das Sammeln ausgesetzter oder verloreener Tiere wird von den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung organisiert und finanziert.
- (2) Auf dem Gebiet jeder Einheit der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung muss ein Tierheim mit mindestens 50 Plätzen für Tiere errichtet werden.
- (3) Alle Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Errichtung und des Betriebs von Notunterkünften aus Absatz 2 dieses Artikels zu beteiligen.
- (4) Eine Einheit der kommunalen Selbstverwaltung kann eine Vereinbarung über die Einsammlung und Beseitigung ausgesetzter oder verloreener Tiere mit dem Tierheim gemäß § 61 Abs. 1 dieses Gesetzes, die sich auf dem Gebiet der Einheit der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheit befindet, abschließen.
- (5) Die Art und Weise des Umgangs mit ausgesetzten oder verlorenen Tieren wird durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung vorgeschrieben.
- (6) Die Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung können die dauerhafte Sterilisation als obligatorische Methode der Fortpflanzungskontrolle vorschreiben.

## Unterkunfts-kosten

### Artikel 63.

Die Kosten für Pflege, Sterilisation, Kennzeichnung und tierärztliche Untersuchung ausgesetzter oder verloreener Tiere in einem Tierheim, das von einer oder mehreren Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung eingerichtet wurde, oder im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung über die Einsammlung oder Entsorgung von Tieren gemäß Artikel 61 Absatz 1 dieses Gesetzes wird von den kommunalen Selbstverwaltungseinheiten finanziert. Wird der Tierbesitzer bekannt oder nachträglich ermittelt, ist er verpflichtet, die Kosten für Pflege, Sterilisation, Kennzeichnung und tierärztliche Untersuchung zu tragen.

## Unterkunftsaktivität

### Artikel 64.

- (1) Eine Unterkunft, deren Tätigkeit von einer Einheit der kommunalen Selbstverwaltung finanziert wird, muss:
  1. Berichte über ausgesetzte und verlorene Tiere erhalten
  2. Selbstständig oder in Zusammenarbeit mit lokalen Selbstverwaltungseinheiten die Einsammlung und den Transport von verlorenen und verlassenen Tieren in Tierheime organisieren
  3. Unterbringungsmöglichkeiten für verlorene und ausgesetzte Tiere bereitstellen
  4. Tieren aus Artikel 81 Abs. 1 dieses Gesetzes unterbringen
- (2) Alle Tierheime müssen:

1. Tierärztliche und gesundheitliche Untersuchung der Tiere zu gewährleisten
  2. Eingelaufene unmarkierte Hunde innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft im Tierheim markieren
  3. Die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gewährleisten
  4. Die dauerhafte Sterilisation gefundener Hunde und Katzen gewährleisten, sofern das Tier nicht gekennzeichnet ist, damit der Besitzer gefunden und das Tier zurückgegeben werden kann
  5. Die Besitzer herrenloser und verlorener Tiere zu suchen oder zu versuchen, sie durch Werbung, öffentliche Kommunikation und auf andere Weise zu vermitteln
  6. Eine Liste über gefundene Tiere und deren Vermittlung oder Tötung zu führen
  7. Eine Liste über die in Artikel 55 dieses Gesetzes genannten Personen zu führen.
- (3) Zusätzlich zu den Maßnahmen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels hat das Tierheim die von der Veterinärkontrolle festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

#### Behandlung von Tieren im Tierheim

##### Artikel 65

- (1) Jede Person, die einen Hund aus einem Tierheim aufnimmt, muss den Hund innerhalb von 72 Stunden bei einer tierärztlichen Organisation oder einer tierärztlichen Praxisklinik, die zur Führung des Heimtierregisters berechtigt ist, anmelden.
- (2) Hat der Halter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Angaben nach Artikel 68 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes einen Antrag auf Rückgabe des Tieres gestellt, so wird das Tierheim Eigentümer des Tieres und kann es vermitteln.
- (3) Ein nicht dem Halter zurückgegebenes Tier aus dem Tierheim verbleibt bis zur Übernahme im Tierheim.
- (4) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels darf in den Fällen des Artikel 11 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14 und 17 dieses Gesetzes möglich sein ein Tier im Tierheim einzuschläfern.
- (5) Das Tierheim berichtet einmal jährlich über die durchgeführten Maßnahmen aus den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels der kommunalen Selbstverwaltungseinheit, die die Einrichtung gegründet hat oder die mit der Einrichtung eine Vereinbarung über die Finanzierung der Einrichtung abgeschlossen hat.

#### Tiere im Tierheim

##### Artikel 66.

- (1) Dem Tierheim stehen Daten zur Kennzeichnung von Haustieren aus dem Haustierregister der zuständigen Behörde zur Verfügung.
- (2) Werden Hunde aus Tierheimen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten gebracht, hat der Halter des Hundes der Veterinärorganisation oder Ambulanz, die zu Führung des Register gemäß Absatz 1 dieses Artikels befugt ist, den Zielort, an dem der Hund untergebracht werden soll, sowie Angaben zum neuen Halter in das Register aus Absatz 1 dieses Artikels zu melden.
- (3) Juristische oder natürliche Personen oder Verbände, die ausgesetzte oder verlorene Hunde zum Zwecke der Weitervermittlung aufnehmen, müssen die Voraussetzungen aus

Artikel 61 dieses Gesetzes erfüllen.

## Ausgesetzte und verlorene Tiere

### Artikel 67

(1) Der Haustierhalter hat das Verschwinden des Haustieres innerhalb von drei Tagen ab dem Tag des Verschwinden des Haustieres dem Tierheim- und innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Verschwinden des Hundes der Veterinärorganisation oder tierärztlichen Praxisklinik zu melden, die berechtigt ist, das Heimtierregister zu führen.

(2) Der Finder eines ausgesetzten oder verlorenen Tieres hat das Tierheim innerhalb von drei Tagen nach Auffinden des Tieres zu benachrichtigen, sofern er das Tier nicht innerhalb dieser Frist dem Halter zurückgegeben hat.

(3) Ein Tier darf nicht in einem Tierheim untergebracht werden, wenn sein Besitzer beim Auffinden des Tieres ermittelt werden kann und das Tier unverzüglich dem Besitzer zurückgegeben wird, es sei denn, dass der Besitzer das Tier nicht sofort abholen kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels darf das Tier nicht an dem Eigentümer zurückgegeben werden, wenn der Eigentümer erklärt, dass er auf das Tier verzichtet, oder wenn zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass er das Tier ausgesetzt hat.

## Einheitliches Informationszentrum

### Artikel 68

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 64 Abs. 1 dieses Gesetzes sind die Gründer der in Artikel 61 Abs. 1 und 2 und § 62 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Schutzunterkünfte verpflichtet, Daten über verlassene und verlorene Haustiere durch ein einheitliches Informationszentrum für ausgesetzte und verlorene Tiere im Heimtierregister, das von der zuständigen Behörde geführt wird zu registrieren .

(2) Die zuständige Behörde stellt die Verfügbarkeit der Registrierung von Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels sicher.

(3) Das Tierheim registriert die folgenden Informationen im einheitlichen Informationszentrum gemäß Absatz 1 dieses Artikels:

- das Datum der Meldung des Verschwindens des Tieres
- das Datum der Entdeckung des Tieres
- den Standort der Entdeckung des Tieres
- die Tierart und Rasse
- das Geschlecht des Tieres
- ein Farbfoto des Tieres
- das Tierkennzeichen (falls zutreffend)
- Angaben zum Tierheim, in dem sich das Tier befindet (Name, Anschrift, OIB und Zulassungsnummer der zuständigen Behörde)
- Datum der Vermittlung des Tieres.

(4) Informationen über Tiere aus Absatz 3 dieses Artikels sind öffentlich zugänglich.

## Tierschutzförderung

### Artikel 69

Die zuständigen Organe der Staatsverwaltung und Organe der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung sind verpflichtet, den Tierschutz an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Jugend zu verschärfen.

## Arbeitsgruppen koordinieren

### Artikel 70.

(1) Zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 65 dieses Gesetzes haben die Organe der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheiten die Koordinierungsarbeitsgruppen einzurichten.

(2) Koordinierungsarbeitsgemeinschaften gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestehen mindestens aus Vertretern der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltungen, Vertretern der Tierheime, sofern sich diese im Bereich der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung befinden, Vertreter der nicht staatlichen Organisationen für den Tierschutz, Vertreter der Verwaltungsorgane, der für die kommunale Wirtschaft zuständig sind, Vertreter der für innere Angelegenheiten zuständigen zentralen staatlichen Verwaltungsbehörde und der Polizeibehörde, der kroatischen Veterinärkammer und der Veterinärinspektor sowie gegebenenfalls Vertreter anderer juristischer und natürlicher Personen die dazu hinzugezogen werden können.

(3) Aufgabe der Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist die Koordinierung bei der Anwendung von Vorschriften im Bereich des Tierschutzes und die Entwicklung bewährter Verfahren zu Gesundheitsschutz und des Wohlbefindens von Tieren, durch Heranziehung der Öffentlichkeit und der Besitzer für eine verantwortungsvolle Tierhaltung, die beinhaltet:

- Überwachung des Problems der Tierpflege verlassener Tiere im Bereich ihrer kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung und das Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl ausgesetzter Hunde
- Förderung der Kennzeichnung von Tieren, für die keine Kennzeichnungspflicht besteht
- Entwicklung von Leitlinien für bewährte Verfahren zur angemessenen Unterbringung und Tierpflege
- Förderung der Fortpflanzungskontrolle von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen
- Entwicklung von Leitlinien für bewährte Verfahren in Bezug auf den Betrieb von Unterkünften
- Förderung der Vermittlung von Hunden aus Tierheimen
- Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit des Tierschutzes und der verantwortungsvollen Tierhaltung (Kennzeichnung von Tieren, Impfung gegen Tollwut, Unterbringung und Pflege von Tieren, Kontrolle der Vermehrung, Aussetzungsverbot von Tieren)
- Überwachung des Betriebs von Tierheimen im Zusammenhang mit der Werbung für Tiere zur Vermittlung

- Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere und Führung vorgeschriebener Listen

- Vorschläge und Mitwirkung bei der Erstellung von Bedingungen für die Haustierhaltung

- Verbesserung des Tierschutzes, abhängig von den Problemen und Interessen der kommunalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten.

(4) Die Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß Absatz 1 dieses Artikels schlägt dem Leiter der regionalen Selbstverwaltungseinheit Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der ausgesetzten Tiere auf ihrem Gebiet vor.

(5) Jede Einheit der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung muss eine Person nennen, die auf das Tierwohl achtet und ein Mitglied der Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird.

## Programm zur Kontrolle der Population ausgesetzter Hunde

### Artikel 71

(1) Die Organe der Einheiten der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung beschließen ein Programm zur Bekämpfung der Population ausgesetzter Hunde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß Artikel 70 Absatz 4 dieses Gesetzes und legen es der zuständigen Behörde zur Begutachtung vor.

(2) Bei der Programmerstellung gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind die Empfehlungen zur Bekämpfung der Population streunender Hunde der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu berücksichtigen.

(3) Das Programm gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird alle fünf Jahre aktualisiert und nach Durchführung der Änderungen bis Ende Februar des Folgejahres der zuständigen Behörde zur Bewertung vorgelegt.

(4) Die Organe der kommunalen Selbstverwaltungseinheiten leisten fachliche Unterstützung bei Sitzungen der Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß § 70 dieses Gesetzes so, dass der Sitzungsraum, die notwendige Präsentationsausrüstung und die zuständige Person zur Verfügung bereitgestellt werden, das Treffen koordinieren können und Notizen machen.

(5) Der Koordinierungskreis gemäß Artikel 70 dieses Gesetzes führt eine Geschäftsordnung über die Tätigkeit.

## **TEIL ZEHN TIERSCHUTZ IN HAUSTIERGESCHÄFTEN**

### Haustierhandel

#### Artikel 72.

(1) Haustiergeschäfte und Großhandelsräume können ihren Betrieb nicht ohne erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen von der zuständigen Behörde aufnehmen.

(2) Haustiergeschäfte und Großhandelsräume haben für eine bedarfsgerechte Haltung und Pflege von Haustieren zu sorgen und die Bedingungen für die Einrichtungen, in denen Haustiere untergebracht sind, zu erfüllen.

(3) Die Einhaltung der Bedingungen von Haustiergeschäften und von Großhandelsräumen wird von einem Gutachterausschuss festgestellt, der sachkundige Unterstützung leistet, um die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Entscheidung zu treffen.

(4) Die zuständige Behörde führt ein Geschäftsregister gemäß Absatz 1 dieses Artikels -und veröffentlicht es auf ihrer Website.

(5) Die Art und Weise der Haustierhaltung in Haustiergeschäften und in Großhandelsräumen gemäß Absatz 2 dieses Artikels sowie der Inhalt und die Art und Weise der Führung des Registers aus Absatz 4 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

### **15. Verordnung über die Bedingungen, die Haustiergeschäfte und Großhandelsräume erfüllen müssen**

#### Verkauf von Haustieren

##### Artikel 73.

(1) Haustiere, die in Geschäften gemäß Artikel 72 Abs. 1 dieses Gesetzes verkauft werden, müssen von registrierten Züchtern oder Tierhaltern, die gemäß § 54 dieses Gesetzes registriert sind stammen, oder gemäß Artikel 72 dieses Gesetzes registrierten Geschäften und Großhandelsbetrieben oder von juristischen oder natürlichen Personen, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern zum Haustierverkauf befugt sind.

(2) Haustiergeschäfte müssen schriftliche Verordnung über die Eigenschaften der Tierart und über die artgerechte Haltung der verkauften Tiere führen.

(3) In Haustiergeschäften und Großhandelsräumen müssen Beschäftigte, die mit Tieren arbeiten, in der Tierpflege ausgebildet sein oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Tierpflegehaltung verfügen.

(4) Die Ausbildung des Personals und die Art und Weise der Anordnung von Verordnungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden durch Rechtsverordnung vorgeschrieben.

### **15. Verordnung über die Bedingungen, die Haustiergeschäfte und Großhandelsräume erfüllen müssen**

#### Tierverkaufsverbot und Erklärung

##### Artikel 74

(1) Der Verkauf von Hunden, Katzen und Frettchen in Haustiergeschäften ist verboten.

(2) Der Verkauf von Tieren, die noch von ihrer Mutter abhängig sind oder sich nicht selbst ernähren können, sowie von kranken oder verletzten Tieren ist verboten.

(3) Bei der Werbung für Verkaufszwecken oder Besitzerwechsel des Hundes, hat der Verkäufer die Mikrochipnummer des Hundes und die Mikrochipnummer der Hundemutter anzugeben.

## **ELFTER TEIL AUFSICHT**

### Zuständige Behörden

## Artikel 75 (Amtsblatt 32/19 )

- (1) Die Verwaltungsaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes und der erlassenen Verordnungen übernimmt das Ministerium zuständig für die Landwirtschaft.
- (2) Die Inspektionsaufsicht bei der Durchführung dieses Gesetzes und der erlassenen Verordnungen wird durch Veterinär- und Landwirtschaftsinspektoren der Landesinspektion nach Maßgabe der in den Sonderverordnungen für Veterinärwesen und Landwirtschaft festgelegten Befugnisse wahrgenommen.
- (3) Die Aufsicht über den Vollzug der Allgemeinverfügungen aus Artikel 49 Abs. 4, Artikel 51 Abs. 5 und Artikel 62 Abs. 5 dieses Gesetzes erfolgt durch Gemeindegewärter.

### Aufsicht

#### Artikel 76 (Amtsblatt [32/19](#) )

Die Aufsicht gemäß Artikel 75 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes erfolgt aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung, durch stichprobenartige Auswahl des Aufsichtsortes oder bei Kenntnisnahme von Handlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Unterstützung bei der Aufsicht

#### Artikel 77

Die Polizei leistet im Rahmen ihrer Befugnisse dem bevollmächtigten Antragsteller - dem zuständigen Inspektor oder Gemeindegewärter - Hilfe, wenn bei der Überwachung oder Vollstreckung der Entscheidung nach Maßgabe besonderer Vorschriften mit Widerstand zu rechnen ist.

#### Artikel 78 (Amtsblatt 32/19)

Gelöscht

### Befugnisse des Inspektors

#### Artikel 79 (Amtsblatt [32/19](#))

Der zuständige Inspektor gemäß Artikel 75 Absatz 2 dieses Gesetzes ist laut Veterinärmedizin- und Landwirtschaftsverordnung festgelegten Befugnissen befugt:

1. Handlungen zu untersagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen
2. Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Unregelmäßigkeiten innerhalb einer bestimmten Frist anzuordnen
3. dem Tierhalter vorläufig das Tier zu entziehen, wenn sich das Tier in einem Zustand befindet, aus dem anzunehmen ist, dass das Tier Schmerzen, Leiden oder große Angst hat, oder verletzt ist, oder der weitere Lebensabschnitt unter gleichen Bedingungen mit Schmerz, Leiden oder großer Angst verbunden sein kann und das Tier von dem Besitzer unter unangemessenen Bedingungen gehalten wird
4. dem Tierhalter das Tier vorläufig zu entziehen, wenn es für das Umfeld gefährlich ist.
5. Unterlagen und Gegenstände, die in einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden können, vorläufig einzuziehen.
6. eine Anzeige nach den Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrechts stellen.

## Befugnisse der Gemeindeaufsicht Artikel 80.

(1) Bei der Durchführung der Aufsicht gemäß Artikel 75 Abs. 3 dieses Gesetzes ist der Gemeindeaufsicht befugt:

- Einsicht in die Unterlagen nehmen, anhand derer die Identität der Mandanten und anderer Personen bei der Besichtigung festgestellt werden kann
- Räumlichkeiten zu betreten, in denen Haustiere gehalten werden
- Aussagen von Mandanten und anderen Personen entgegennehmen
- Daten und Unterlagen von Mandanten anfordern
- Beweise auf visuelle und andere geeignete Arten zu sammeln
- den Mikrochip auszulesen
- andere Handlungen gemäß dem Aufsichtszweck durchzuführen
- eine Strafanzeige oder Anklage zu stellen.

(2) Wenn der Gemeindeaufsicht bei der Durchführung gemäß Artikel 51 Abs. 5 dieses Gesetzes festgestellt, dass sich das Tier in dem in Artikel 79 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Zustand befindet oder für das Umfeld gefährlich ist, ist er gemäß Art. 79 Abs. 4 dieses Gesetzes verpflichtet, unverzüglich den Veterinärinspektor zu benachrichtigen, der über die vorläufige Übernahme des Tieres und andere notwendige Maßnahmen entscheidet.

(3) Stellt die Gemeindeaufsicht bei der Besichtigung eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Handlung fest, für die er nicht zuständig ist, ist er verpflichtet, den Veterinärinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) In jeder Situation, die die Bereitstellung tierärztlicher Hilfe, die Versorgung eines ausgesetzten oder verlorenen Tieres, die Suche nach dem Tierbesitzer und jeden anderen direkten Umgang mit einem ausgesetzten oder verlorenen Tier erfordert, informiert der Gemeindeaufsicht unverzüglich das Tierheim.

## Vorübergehende Entziehung eines Tieres

### Artikel 81

(1) Über die vorläufige Entziehung eines Tieres gemäß Artikel 79 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie Dokumentation gemäß Artikel 79 Nr. 5 dieses Gesetzes ist eine Bescheinigung auszustellen, und das entzogene Tier in einem Tierheim oder einer anderen geeigneten Unterkunft unterzubringen.

(2) Ein vorläufig entzogenes Tier gemäß des Artikel 79 Nr. 3 dieses Gesetzes kann dem Halter zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für seine weitere Haltung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt sind, andernfalls kann es in ein Tierheim oder in einer angemessenen Unterkunft untergebracht oder nach endgültiger Entziehung vermittelt oder verkauft werden.

## Artikel 82 (Amtsblatt [32/19](#) )

- (1) Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle beschlossen gemäß diesem Gesetz ist kein Rechtsmittel zulässig, jedoch ein Verwaltungsstreit möglich.
- (2) Gegen die ergangene Entscheidung des Veterinäramtes kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung in erster Instanz Beschwerde eingelegt werden.
- (3) Verwaltungsverfahren zweiten Grades werden von der zuständigen internen staatlichen Einheit für Verwaltungsverfahren zweiten Grades in der Zentralstelle der staatlichen Aufsichtsbehörde durchgeführt.

## Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindeaufsicht

### Artikel 83.

- (1) Gegen die Entscheidung der Gemeindeaufsicht kann innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Berufung eingelegt werden, welche die Vollstreckung der Entscheidung nicht verzögert.
- (2) Über eine Berufung gegen die Entscheidung der Gemeindeaufsicht aus Absatz 1 dieses Artikels entscheidet das Verwaltungsorgan der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung zuständig für Verwaltungsverfahren zweites Grades der kommunalen Wirtschaft und dann das Ministerium, zuständig für kommunale Wirtschaft, wenn die Berufung gegen die Entscheidung der Gemeindeaufsicht der Stadt Zagreb ist.

## Geldbuße

### Artikel 84

- (1) Stellt die Gemeindeaufsicht einen Verstoß gemäß Artikel 75 Abs. 3 dieses Gesetzes fest, so hat sie das Recht und die Pflicht, eine Geldbuße, vorgeschrieben nach dem Allgemeingesetz der Vertretung der kommunalen Selbstverwaltungseinheiten zu erheben.
- (2) Die erhobenen Mittel gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind Einnahmen der örtlichen Selbstverwaltung und werden für die Versorgung ausgesetzter und verlorener Tiere verwendet.

## **TEIL ZWÖLF ORDNUNGSWIDRIGKEITENBESTIMMUNGEN**

### Artikel 85.

- (1) Eine Geldbuße von 50.000,00 bis 100.000,00 HRK wird gegen eine juristische Person wegen eines Vergehens verhängt, wenn:
  1. Tiere einführt und vertreibt, die aus Zuchten nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes stammen (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2)
  2. bei der Zucht von Tieren die Aggressivität der Tiere durch Selektion oder andere Methoden erhöht (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3)
  3. gegen Artikel 5 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes Tiere zum Angriff auf andere Tiere oder Menschen anstiftet oder zu Aggressivität erzieht

4. Tieren Stimulanzien oder andere illegale Substanzen verabreicht, um ihre Leistung bei sportlichen Wettkämpfen oder Aufführungen zu verbessern (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 9)
5. illegale Genussmittel und Substanzen zum Zwecke des schnelleren Wachstums und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Tiere verwendet (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 10)
6. Tiere zum Zwecke der Pelzgewinnung züchtet (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 21)
7. gegen Artikel 5 Abs. 2 Nr. 23 dieses Gesetzes Delfine und andere Meeressäuger aus der Familie der Cetacea in Gefangenschaft hält
8. zur Zucht nicht geschlechtsreifer, im Wachstum noch nicht abgeschlossener Tiere oder Tiere nach dem Absetzen von Jungtieren, die sich noch nicht erholt haben, oder durch Krankheit erschöpfte, verletzte oder nicht paarungsbereite Tiere verwendet (Artikel 5 Abs 2, Punkt 30.)
9. gegen Artikel 5 Abs. 4 dieses Gesetzes Häute und Hauterzeugnisse von Robbenbabys zu gewerblichen Zwecken einführt
10. Tiere, die nicht von einem Veterinärarzt oder einem ausgebildeten Veterinärtechniker unter Aufsicht eines Tierarztes eingeschläfert werden (Artikel 11 Abs. 4)
11. bei Versuchen gegen Artikel 33 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes chirurgische Eingriffe an Tieren vornimmt
12. kein geschultes Personal für die Durchführung von Tierversuchen, die Versuchs- und Projektplanung, die Tierpflege und das Töten von Tieren nach Artikel 34 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes hat
13. Tiere, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden, Krankheits-, Erschöpfungs- oder Verletzungserscheinungen aufweisen, nicht sachgemäß gepflegt und gegebenenfalls nicht tierärztlich versorgen werden (Artikel 41, Absatz 1.)
14. Haustiere in einer Weise hält und behandelt, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere von Kindern und anderen Tieren gefährdet (Artikel 51 Abs. 2)
15. einen Hund gegen Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes hält
16. das Tier bis zur Vermittlung nicht in einem Tierheim hält (Artikel 65 Abs. 3).

(2) Für das Vergehen gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird die verantwortliche Person in der juristischen Person mit einer Geldstrafe von 15.000,00 HRK bis 30.000,00 HRK bestraft.

(3) Für das Vergehen gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird eine natürliche Person mit einer Geldstrafe von HRK 20.000,00 bis HRK 50.000,00 bestraft.

(4) Für das Vergehen gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und Nummer 14 und 15 dieses Artikels kann neben einer Geldstrafe auch das Einbehalten des Tieres und eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden, die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt.

(5) Für das Vergehen gemäß Absatz 1 Nummer 14 und 15 dieses Artikels, das ein zweites Mal an einem Tier begangen wird, kann einer natürlichen Person auch das Einbehalten des Tieres und eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden, die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt.

## Artikel 86

(1) Eine juristische Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 30.000,00 bis HRK 50.000,00 bestraft, wenn:

1. Er/Sie Hunderennen veranstaltet (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 8)
2. Tiere zur Einnahme eines bestimmten Futters oder Stoffes zwingt, wenn dies nicht aus veterinärmedizinischen Zwecken oder zu veterinärmedizinischen Versuchszwecken festgestellt oder wissenschaftlich begründet ist (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 15)
3. Tiere hinsichtlich ihrer Gesundheit, Unterbringung, Ernährung und Pflege vernachlässigt (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 16)
4. Tiere mit anderen lebenden Tieren füttert, es sei denn, es ist für das Überleben des Tieres erforderlich und die Verhältnisse in der Natur werden nachgeahmt (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 18)
5. Huftiere verwendet, um Holz aus Wäldern zu gewinnen, außer in schwer zugänglichen Gebieten, wo dies ohne den Einsatz von Huftieren nicht möglich ist (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 31)
6. Haushunde und Hauskatzen mit Wildtieren aus der Natur oder Zucht verpaart (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 36)
7. Nicht zusammen assoziierte Tiere zusammenhält (Artikel 5 Abs. 2 Z 37)
8. Bären in Gefangenschaft hält, ausgenommen sind Zoos und Tierheime (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 38)
9. ein Haus-, Heim- oder Nutztier sowie andere unter Aufsicht einer Person gehaltene Tiere aussetzt (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1)
10. ein gezüchtetes oder gefüttertes Wildtier der freien Natur aussetzt oder dort ansiedelt, wo es nicht zum Überleben in einem solchen Lebensraum vorbereitet ist (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2)
11. beim Training ein Tier leicht verletzt (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3)
12. die tierärztliche Hilfe und Behandlung kranker oder verletzter Tiere oder die tierärztliche Hilfe während der Geburt, falls erforderlich, oder die angemessene Versorgung kranker, verletzter und erschöpfter Tiere nicht rechtzeitig anfordert (Artikel 6 Abs. 2)
13. dem von ihm verletzten Tier nicht die erforderliche Hilfe leistet und, wenn es dazu nicht in der Lage ist, soll anderweitig Hilfe geholt werden (Artikel 7 Abs. 1)
14. chirurgische und zootechnische Eingriffe an Tieren ohne Betäubung oder Anästhesie durchgeführt werden (Artikel 8)
15. nicht für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, Kennzeichnung und Verzeichnis von Versuchstieren, für eine Listenführung und Meldung an die zuständige Behörde sorgt (Artikel 13 Abs. 1)
16. die Tätigkeit der Zucht, Beschaffung und Nutzung von Versuchstieren ohne Entscheidung über die Zulassung des Züchters, Lieferanten oder Halters ausübt (Artikel 13 Abs. 2)
17. die Bedingungen hinsichtlich Raum und Einrichtung, in denen die Tiere untergebracht sind, wie Ausstattung, Geräte, Ausbildung und Qualifikation des Personals und den tierärztlichen und gesundheitlichen Schutz der Tierpflege, die Beseitigung von Nebenprodukten und der für das Wohlergehen von Versuchstieren zuständigen

Sachverständigen gewährleistet wird (Artikel 13 Abs. 4.)

18. gegen Artikel 13 Abs. 5 dieses Gesetzes Versuchstiere züchtet, sich beschafft, verwendet und behandelt
19. die zuständige Behörde über eine wesentliche Änderung der Struktur oder Funktion der Einrichtung, in der Versuchstiere gehalten werden, gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht informiert
20. für die Dauer des Arbeitsverbots wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten und bei Aufhebung der Entscheidung des Veterinärinspektors wegen Nichteinhaltung der Frist, in der er die Unregelmäßigkeiten beseitigen muss, nicht für das Wohl der Tiere sorgt gemäß Artikel 15 Absatz 4 dieses Gesetzes
21. keine Tierschutzkommission einrichtet (Artikel 16 Abs. 1)
22. einen Versuch ohne Genehmigungsbescheid gemäß § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes und ohne ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Vorhaben (Artikel 17 Abs. 1) durchführt
23. die Versuche nicht gemäß Bescheid durchführt (Artikel 20 Abs. 1 Nr. 1)
24. nicht dafür sorgt, dass die Versuchstiere nach Abschluss des Versuchs behandelt oder getötet werden, wenn die Tötung zum Wohle der Tiere erforderlich ist (Artikel 20 Abs. 1 Nr. 2)
25. gegen Artikel 20 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes ein bereits in einem oder mehreren Versuchen verwendetes Versuchstier in einem neuen Versuch verwendet
26. einen zweckwidrigen Versuch durchführt (Artikel 23 Abs. 1)
27. der Versuch im Rahmen eines von der zuständigen Behörde nicht genehmigten Vorhabens durchgeführt wird (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1)
28. der Versuch gegen Artikel 24 Abs. 1 Z 2 dieses Gesetzes außerhalb der Räumlichkeiten des Halters durchgeführt wird
29. gegen Artikel 24 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes der Versuch an Tieren ohne Vollnarkose oder Lokalanästhesie durchgeführt wird
30. keine Versuche an Versuchstieren durchführt, die gegen Artikel 24 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes für Versuchszwecke gezüchtet wurden
31. keinen Versuch nach dem 3R-Prinzip durchführt (Art. 24 Abs. 1 Nr. 5)
32. gegen Artikel 24 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes nicht genügend ausgebildetes und geschultes Personal für die Durchführung von Versuchen hat
33. Geräte und Einrichtungen zur Durchführung von Versuchen gegen Artikel 24 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes nicht zur Verfügung stellt
34. einen nach Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes unzulässigen Versuch durchführt
35. gegen Artikel 25 Abs. 1 dieses Gesetzes isolierte Organe, Gewebe und Kadaver von Versuchstieren ohne Bescheid der zuständigen Behörde verwendet
36. Versuchstiere gegen Artikel 25 Abs. 5 dieses Gesetzes züchtet, beschafft, nutzt und behandelt
37. gegen Artikel 26 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes andere Tierarten und keine Versuchstiere für wissenschaftliche Zwecke sowie Bildungszwecke verwendet
38. gegen Artikel 28 Abs. 2 dieses Gesetzes Tiere zur Herstellung biologischer Präparate ohne Beschluss über die Bewilligung der Tierverwendung zur Herstellung biologischer

Präparate verwendet

39. gegen Artikel 30 dieses Gesetzes, Tierversuche durchführt

40. Prägen, Planen und Gestalten des Vorhabens gegen Artikel 33 Abs. 1 dieses Gesetzes von Personen ohne entsprechende Kenntnisse und ohne Ausbildung durchgeführt werden

41. Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate, die nicht von Veterinärmedizinern oder von anderen Personen bei der Herstellung biologischer Präparate zu Versuchszwecken durchgeführt werden an: Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamster, Chinesische Hamster, Mongolische Rennmäuse und Kaninchen nach Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes

42. gegen Artikel 39 Abs. 4 dieses Gesetzes Tiere hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden

43. gegen Artikel 39 Abs. 5 dieses Gesetzes Kälber hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden

44. gegen Artikel 39 Abs. 6 dieses Gesetzes Schweine hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden

45. gegen Artikel 39 Abs. 7 dieses Gesetzes Hühner hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden

46. gegen Artikel 39 Abs. 8 dieses Gesetzes Legehennen hält, die zum Nutzzwecken gezüchtet und gehalten werden

47. nicht für eine ausreichende Anzahl geschulter Personen für die Tierpflege sorgt (Artikel 40 Abs. 1)

48 Wildtiere gegen Artikel 43 dieses Gesetzes anbindet

49. für den Bau und Einrichtung der Unterkünften gegen Artikel 45 Abs. 1 dieses Gesetzes Materialien verwendet, die für Tiere gefährlich und gesundheitsschädlich sind und die nicht ohne Weiteres gereinigt, gewaschen und desinfiziert werden können

50. zur Unterbringung von Tieren Behausungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen verwendet, die scharfe Ecken, Kanten oder Teile haben, an denen das Tier entsprechend Artikel 45 Absatz 2 dieses Gesetzes verletzt werden könnte

51. entgegen § 45 Abs. 3 dieses Gesetzes Tieren, die außerhalb des Geländes gehalten werden, keinen Schutz vor widrigen Witterungs- und Klimaverhältnissen, Raubtieren und anderen Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden bietet

52. kontrolliert keine Tiere, die in landwirtschaftlichen Betrieben oder solchen Zucht- und Haltungssystemen untergebracht sind, deren Gesundheit und Wohlergehen von der Fürsorge von Menschen nach Artikel 46 Absatz 1 dieses Gesetzes abhängen

53. keine Ausrüstung nach Artikel 46 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bereitstellt

54. entgegen Artikel 47 dieses Gesetzes Wildtiere hält und züchtet

55. Haustiere an Minderjährige verkauft oder übergibt (Artikel 50 Abs. 1 und 2)

56. sich nicht um die Jungen seiner eigenen Haustiere kümmert (Artikel 52 Abs. 2)

57. ohne Beschluss zum Verkauf bestimmte Haustiere züchtet (Artikel 54 Abs. 1)

58. entgegen Artikel 54 Absatz 5 dieses Gesetzes zum Verkauf bestimmte Haustiere hält

59. die Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Haustieren die Voraussetzungen nach Artikel 56 Abs. 6 dieses Gesetzes nicht erfüllt

60. entgegen Artikel 57 Abs. 5 dieses Gesetzes Tiere im Zoo hält

61. der Zoo, keine Behausungen zur Verfügung stellt, die mit Raum und Ausstattung den Grundbedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen, und sofern erforderlich neben einem geschlossenen Raum auch keinen Freiraum für die Bewegung der Tiere zur Verfügung stellt (Artikel 58, Absatz 1, Nr. 1)
62. der Zoo, den Tieren nicht ausreichend Futter und Wasser in den täglich notwendigen Mengen zur Verfügung stellt (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 2)
63. der Zoo, keine tierärztliche und gesundheitliche Versorgung von Tieren durchführt (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 3)
64. der Zoo, den Schutz der Tiere vor Besuchern nicht gewährleistet (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 5)
65. der Zoo, den Schutz der Besucher vor Tieren nicht gewährleistet (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 6)
66. der Zoo, kein geschultes Personal zur Betreuung der Tiere zur Verfügung stellt (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 7)
67. der Zoo, im Falle seiner Schließung keinen Tierpflegeplan erstellt (Artikel 58 Abs. 1 Nr. 8)
68. entgegen Artikel 59 dieses Gesetzes Tiere in Zirkussen hält und bei Zirkusauftritten verwendet
69. Tiere bei Dreharbeiten zu Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Auftritte, Tierwettbewerbe, Shows und zu anderen Zwecken hält, ohne Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors (Artikel 60 Abs. 1)
70. für Zwecke der Verfilmung von Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Jahrmärkte, Tierwettbewerbe, Shows und für sonstige Zwecke der Tierpräsentation, hat die wilde Tiere aus ihrem Lebensraum gerissen (Artikel 60 Abs. 3)
71. das Tierheim keine Unterkunft für verlorene und ausgesetzte Tiere bietet (Artikel 64 Abs. 1 Nr. 3)
72. das Tierheim keine Unterbringung für Tiere gemäß § 81 Abs. 1 dieses Gesetzes bietet (Artikel 64 Abs. 1 Nr. 4)
73. das Tierheim keine tierärztliche und gesundheitliche Versorgung von Tieren durchführt (Artikel 64 Abs. 2 Nr. 1)
74. das Tierheim die Kennzeichnung gefundener, nicht gechipter Hunde innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft im Tierheim sicherstellt (Artikel 64 Abs. 2 Z 2)
75. Das Tierheim sorgt nicht für die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen (Artikel 64 Absatz 2 Nummer 3)
76. das Tierheim keine dauerhafte Sterilisation von gefundenen Hunden und Katzen gewährleistet, es sei denn, das Tier ist gekennzeichnet, so dass es möglich ist, den Halter zu finden und das Tier zurückzugeben (Artikel 64 Abs. 2 Nr. 4)
77. das Tierheim nicht nach den Besitzern verlassener und ausgesetzter Tiere sucht oder versucht, sie durch Werbung, öffentliche Kommunikation und auf andere Weise zu vermitteln (Artikel 64, Absatz 2, Punkt 5)
78. das Tierheim entgegen Artikel 64 Abs. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes keine Aufzeichnungen über gefundene Tiere und deren Vermittlung oder Tötung führt
79. das Tierheim keine Listen über die in Artikel 55 dieses Gesetzes genannten Personen führt (Artikel 64 Absatz 2 Nummer 7)
80. entgegen Artikel 65 Abs. 2 dieses Gesetzes vor Ablauf der 14-tägigen Frist ein Tier vermittelt

81. bei der Einreise in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei der Ausfuhr in Drittländer entgegen Artikel 66 Abs. 2 dieses Gesetzes den Bestimmungsort, an dem der Hund untergebracht werden soll, und Angaben zum neuen Halter nicht mitteilt
  82. bei der Unterbringung ausgesetzter oder verlorener Hunde zum Zweck der Weitervermittlung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Artikel 66 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt
  83. keine Daten über ausgesetzte und verlorene Tiere über die zentrale Informationsstelle für ausgesetzte und verlorene Tiere nach Artikel 68 Absatz 1 dieses Gesetzes erfasst
  84. sorgt nicht für eine artgerechte Haltung und Pflege von Haustieren nach Artikel 72 Abs. 5 dieses Gesetzes
  85. Haustiere entgegen Artikel 73 Absatz 1 dieses Gesetzes verkauft
  86. keine schriftlichen Hinweise zu den Eigenschaften der Tierart und zur artgerechten Haltung der verkauften Tiere erteilt (Art. 73 Abs. 2)
  87. entgegen Artikel 74 Abs. 1 dieses Gesetzes Hunde, Katzen und Frettchen in Geschäften zum Haustierverkauf stellt
  88. Tiere, die noch von ihrer Mutter abhängig sind oder sich nicht selbst ernähren können, sowie kranke oder verletzte Tiere entgegen Artikel 74 Absatz 2 dieses Gesetzes verkauft.
- (2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person als juristische Person mit einer Geldstrafe von 10.000,00 HRK bis 20.000,00 HRK bestraft.
- (3) Eine natürliche Person wird wegen eines Vergehens gemäß Absatz 1 dieses Artikels mit einer Geldstrafe von 15.000,00 HRK bis 30.000,00 HRK bestraft.

#### Artikel 87 (Amtsblatt [32/19](#) )

- (1) Gegen eine natürliche oder juristische Person wird wegen eines Vergehens eine Geldbuße von 10.000,00 bis 20.000,00 Kuna verhängt, wenn:
1. Tiere zum Zwecke der Raumgestaltung in gastronomischen und gewerblichen Betrieben hält, außer in Betrieben, die für den Verkauf von Haustieren zugelassen sind oder wenn den Tieren angemessene Haltungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden und Belästigungen verhindert werden (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 33)
  2. Wildtiere zum Zweck der öffentlichen Vorführung außer in Zoos hält (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 34)
  3. Tiere entgegen Artikel 12 Absatz 2 dieses Gesetzes transportiert
  4. nicht nach Artikel 40 Abs. 2 dieses Gesetzes aktenkundig gemacht wird
  5. keine Listen nach Artikel 40 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes führt
  6. nicht gemäß der Anordnung des Ministers zur Kontrolle der Vermehrung ausgesetzter Hunde handelt, wenn auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 52 Absatz 5 eine große Anzahl ausgesetzter Hunde festgestellt wird
  7. als Halter von mehr als 20 Hunden oder 20 Katzen die Voraussetzungen nach § 61 dieses Gesetzes nicht erfüllt (Artikel 55 Abs. 3)
  8. die Bedingungen für das Tierheim in Bezug auf Unterbringung, Fütterung, Personal und Behandlung der Tiere nicht erfüllt (Artikel 61 Abs. 4)

9. Tiere nicht in einem Tierheim nach Artikel 61 Abs. 7 dieses Gesetzes hält
10. Hunde vom 1. März bis zum 30. September in bestimmte Teile des Jagdreviers, die für die Zucht und den Schutz des Wildes bestimmt sind, frei lässt (Artikel 48 Abs. 3).
- (2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person als juristische Person mit einer Geldstrafe von 5.000,00 HRK bis 10.000,00 HRK bestraft.

#### Artikel 88

- (1) Eine juristische Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 8.000,00 bis HRK 15.000,00 bestraft, wenn:
1. lebende Tiere als Gewinn bei Glücksspielen vergibt (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 6)
  2. Hunde mit kupierten Ohren und Ruten ausstellt, ausgenommen sind Jagdhunde (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 35)
  3. ein Tier mit starken und nicht heilbaren Schmerzen nicht tötet (Artikel 11 Abs. 5)
  4. die Vermittlung eines Hundes nicht innerhalb von 72 Stunden anmeldet (Artikel 65 Abs. 1)
  5. den Verlust eines Haustieres nicht innerhalb von drei Tagen und den Verlust eines Hundes nicht innerhalb von 14 Tagen gemäß Artikel 67 Abs. 1 dieses Gesetzes anzeigt
  6. den Fund des Tieres nicht innerhalb von drei Tagen nach Artikel 67 Abs. 2 dieses Gesetzes meldet
  7. bei der Werbung für Hunde zu Verkaufszwecken oder Besitzerwechsels die Mikrochipnummer des Hundes und die Mikrochipnummer der Hundemutter gemäß Artikel 74 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht veröffentlicht.
- (2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person als juristische Person mit einer Geldstrafe von 3.000,00 HRK bis 5.000,00 HRK bestraft.
- (3) Eine natürliche Person wird wegen des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 bestraft.

#### Artikel 89

- (1) Eine natürliche Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 10.000,00 bis HRK 30.000,00 bestraft, wenn:
1. Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat oder auf andere Weise sexuelle Bedürfnisse mit einem Tier befriedigt (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 25)
  2. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Mittel auf Tiere wirft, außer in Notsituationen, wenn die Vertreibung von Tieren nach besonderen Vorschriften (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 29) erfolgt.
- (2) Wegen der an einem Haustier begangenen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 dieses Artikels kann eine natürliche Person mit der Entnahme des Haustieres und einer Verwarnung die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt, zusätzlich bestraft werden.

## Artikel 90

Eine Geldstrafe von 15.000,00 bis 30.000,00 HRK wird gegen eine verantwortliche Person einer Einheit der örtlichen Selbstverwaltung oder der kommunalen (regionalen) Selbstverwaltung verhängt, wenn:

1. die notwendige Hilfeleistung für Tiere nicht organisiert, wenn nicht festgestellt werden kann, wer das Tier verletzt hat, und der Halter des Tieres unbekannt ist (Artikel 7 Abs. 2)
2. das Einsammeln ausgesetzter oder verloreener Tiere nicht sicherstellt (Artikel 62 Abs. 1)
3. die kommunale Selbstverwaltungseinheit sich nicht an der Finanzierung der Errichtung und des Betriebs der Schutzunterkunft nach Artikel 62 Abs. 2 dieses Gesetzes beteiligt (§ 62 Abs. 3)
4. keine Koordinierungsarbeitsgruppe organisiert (Artikel 70 Abs. 1)
5. keinen Tierschutzverantwortlichen bestellt (Artikel 70 Abs. 5).

## Artikel 91

(1) Gegen den Projektleiter als natürliche Person wird eine Geldbuße in Höhe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 verhängt, wenn er das Projekt entgegen Artikel 22 Abs. 1 dieses Gesetzes durchführt.

(2) Gegen den Leiter des Experiments als natürliche Person wird eine Geldstrafe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 verhängt, wenn er das Experiment entgegen Artikel 22 Abs. 2 dieses Gesetzes durchführt.

## **DREIZEHENTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 92

Bären, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Gefangenschaft gehalten werden, außer in Zoos und Tierheimen, müssen bis zum 31. Dezember 2018 in einem Tierheim untergebracht werden.

### Artikel 93

Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Unterkunft gemäß Artikel 62 Absatz 2 dieses Gesetzes errichtet haben, sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2018 eine Unterkunft zu errichten.

### Artikel 94

(1) Bis zum 30. Juni 2018 sind die Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet, für Hundehalter, deren Hunde nicht im Haustierregister eingetragen sind, die Überwachung der Durchführung der in der Veterinärordnung vorgeschriebenen Kennzeichnung von Hunden mit Mikrochips sicherzustellen.

(2) Die Aufsicht nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt durch die Gemeindeaufsicht gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes.

## Artikel 95

(1) Der Minister verpflichtet sich, die Durchführungsverordnung zu Artikel 61 Abs. 7 dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Durchführungsverordnung zu Artikel 5 Abs. 4, § 13 Abs. 5 zu erlassen, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 39 Absätze 4-8., Artikel 40 Absatz 5, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 57 Absatz 5, Artikel 72 Absatz 5 und Artikel 73 Absatz 4 dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verordnungen bleiben die auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes („Amtsblatt“, Nr. 19/99) erlassenen Verordnungen in Kraft:

- [Verordnung über Auflagen für Tierheime und Hygienedienste \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 110/04, 121/04 und 29/05\)](#)

- [Verordnung über die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Zoos \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 67/05.\)](#)

(3) [Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen aus Absatz 1 dieses Artikels werden auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes \(„Amtsblatt“, Nr. 135/06, 37/13 und 125/13\) die folgenden Verordnungen erlassen: bleiben in Kraft:](#)

- [Verordnung zur Festlegung der Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 79/08.\)](#)

- [Verordnung über gefährliche Hunde \(Amtsblatt Narodne novine, Nr. 117/08\)](#)

- [Verordnung über die Bedingungen, die die Zucht von zum Verkauf bestimmten Haustieren erfüllen muss \(Amtsblatt "Narodne novine", Nr. 56/09.\)](#)

- [Verordnung über den Tierschutz, die zu Nutzzwecken gezüchtet werden \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 44/10.\)](#)

- [Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen \(Amtsblatt "Narodne novine", Nr. 77/10., 99/10. - Berichtigung und 51/11.\)](#)

- [Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Kälbern \(Amtsblatt Narodne novine, Nr. 110/10.\)](#)

- [Verordnung zur Registrierung von Legehennenhaltungsbetrieben \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 113/10, 5/13 und 36/13\)](#)

- [Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Schweinen \("Amtsblatt", "Narodne novine" Nr. 119/10.\)](#)

- [Verordnung über das Verfahren zur Erhebung von Daten bei Betriebskontrollen \(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 5/13.\)](#)

- [Verordnung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere](#)

(Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 55/13 und 39/17)

- Verordnung zum Verbot der Einfuhr von Häuten und Erzeugnissen aus den Häuten von Jungtieren bestimmter Robbenarten (Amtsblatt "Narodne novine", Nr. 51/12.).

#### Artikel 96

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden gemäß den Bestimmungen **des Tierschutzgesetzes** (Amtsblatt, „Narodne Novine“ Nr. 135/06, 37/13 und 125/13) abgeschlossen.

#### Artikel 97

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Tierschutzgesetz (Amtsblatt „Narodne Novine“ Nr. 135/06, 37/13 und 125/13) seine Gültigkeit.

#### Artikel 98

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „Narodne novine“ in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 70, Artikel 71, Artikel 86, Absatz 1, Punkt 8 und Artikel 90, Punkt 3, 4 und 5 dieses Gesetzes, das am 31. Dezember 2018 in Kraft tritt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen aus Amtsblatt 32/19**

#### Artikel 8.

Dieses Gesetz wird in dem Amtsblatt „Narodne novine“ veröffentlicht und tritt am 1. April 2019 in Kraft.

- Über das Projekt
- Lob und Anregungen
  - Werbung
  - Verwenden